Ernst August,

König von Hannover,

und

seine Zeit.

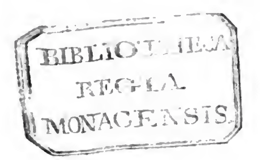
Ein Gedenkbuch

für jeden Hannoveraner.

Quedlinburg und Leipzig.

Druck und Verlag von Gottfr. Basse.

1852.



Erster Abschnitt.

Einleitung.

Das Königreich Hannover hat an Ernst August einen König verloren, auf den es stolz sein konnte, einen König, wie selten Einer auf einem Throne sitzt.

Aber Ernst August hat auch in seinem Leben das Loos sattsam erfahren, welches den biedern, geraden Mann stets betrifft. Von den frühesten Zeiten seines politischen Auftretens an ist er verkannt und verleumdet worden, und da er zu hochherzig war, den niedrigen Verleumdungen, welche in Zeitungen und Büchern veröffentlich wurden, entgegen zu treten, so glaubte die Welt fast durchgängig den gegen ihn verbreiteten Lügen.

Endlich bewährte sich jedoch das alte Sprichwort: »Ehrlich währt am längsten!« und in den letzten Jahren schaute ganz Europa voll Ehrfurcht und Achtung nach dem greisen Könige hin. Man hatte endlich seinen wahren Werth erkannt — da mußte der edle Ernst August in einem für sein Land so wichtigen Augenblick zu seinen Vätern eingehen.

Nur Weniges liegt bis jetzt vor, das wir zu einer Lebensbeschreibung Ernst August's benutzen könnten, aber dieses Wenige, das wir noch dazu mühsam aus Encyklopädien und Zeitschriften zusammen suchen müssen, werden wir mit der möglichsten Gewissenhaftigkeit verwenden.

Ehe wir jedoch zu der Geschichte des Königs selbst übergehen, müssen wir Einiges über die frühere Geschichte

Hannovers voranschicken, denn Niemand kann die Gegenwart verstehen, wenn er die Vergangenheit nicht kennt.

Die Gegenden des gegenwärtigen Königreichs Hannovers wurden in den ältesten Zeiten von sächsischen Stämmen bewohnt. Karl der Große unterwarf nach langjährigem Kampfe diese Sachsen nebst ihrem tapfern Anführer Wittekind, bekehrte sie mit Gewalt zum Christenthume und verband ihr Land mit seiner gewaltigen Monarchie.

Unter Kaiser Ludwig dem Deutschen, der ein Enkel Karl's des Großen war, erhielten die Sachsen in Ludolf wieder einen eignen Herzog, und neben den Nachkommen Ludolf's waren es namentlich die Familien der Billunger, Brunonen, Nordheimer und Supplinburger, welche immer mehr erbliches Eigenthum in dem Herzogthum Sachsen gewannen.

Mit dem kaiserlichen Ansehen sank auch in Sachsen nach und nach die Freiheit des Volks, und geistliche und weltliche Herren gelangten dagegen zu großer Macht. Dabei fingen aber zugleich die bürgerlichen Gewerbe an, sich zu heben; die Bergwerke des Harzes und die Lüneburger Salzquellen wurden entdeckt, und es begann ein bedeutender Waarenzug, wobei sich hauptsächlich die Städte Bardowiek und Gandersheim hoben.

Das Herzogthum Sachsen blieb den Nachkommen Ludolf's, die mit Heinrich I. zu der deutschen Kaiserwürde gelangten. Otto I., der Sohn Heinrichs I., belehnte nun 951 den Hermann Billung mit der sächsischen Herzogswürde, und als dessen Familie 1106 erlosch, kam die herzogliche Würde an Lothar von Supplinburg, der 1125 ebenfalls deutscher König wurde.

Dadurch, daß sich Lothar mit Richenza von Nordheim vermählte, vereinigte er die supplinburger und nord-



heimer Besitzungen, die alsdann durch die Verheirathung seiner Erbtochter Gertrud mit dem Herzog Heinrich dem Stolzen von Baiern, der aus dem alten Hause der Welfen stammte, an diesen kamen. Der Vater Heinrichs des Stolzen hatte eine der beiden Töchter des letzten Billungen zur Frau gehabt, und Heinrich der Stolze, nun Herzog von Baiern und Sachsen, besaß also jetzt fast Alles, was die vier mächtigen sächsischen Familien — die Billungen, Brunonen, Nordheimer und Supplinburger — besessen hatten.

Große Verdienste um seine Länder erwarb sich Heinrich der Löwe, der Sohn Heinrichs des Stolzen. Er war zu seiner Zeit der mächtigste Fürst in Deutschland, begünstigte die Betriebsamkeit der Städte und rief holländische Colonisten in das Land, welche die fetten Marschen an der Weser eindeichten und in fruchtbares Ackerland verwandelten. Dagegen strafte er aber auch die Städte hart, welche ihm nicht willfährig waren, und zerstörte z. B. das mächtige Bardowiek, welches seitdem nur noch ein unbedeutender Ort ist, wogegen sich das ihm benachbarte Lüneburg immer mehr hob.

Die Macht Heinrichs des Löwen wurde jedoch in seinen Kämpfen mit dem deutschen Kaiser Friedrich I. gebrochen. Er wurde in die Acht erklärt, verlor das Herzogthum Baiern und das Herzogthum Sachsen, und mußte zufrieden sein, daß er seine Erblande Braunschweig und Lüneburg wieder erhielt. Sein Enkel, Otto das Kind, sah sich sogar genöthigt, um den endlosen Händeln mit den deutschen Kaisern ein Ende zu machen, seine freien Erbgüter, Lüneburg, Braunschweig, Kalenberg, Grubenhagen und Göttingen dem Kaiser Friedrich II. 1235 zu übergeben und von demselben als Lehn zurück zu empfangen, worauf er als deutscher Reichsfürst seine Besitzungen

unter dem Namen eines Herzogthums Braunschweig-Lüneburg regierte.

Unter den Nachkommen Otto's des Kindes fanden vielfache und wiederholte Theilungen des Herzogthums statt. Es würde uns zu weit führen, wollten wir erzählen, wie neue Linien entstanden, wie die getrennten Länder durch Aussterben der einen oder der andern Linie wieder vereinigt wurden ꝛc., und wir machen daher über diese unerquicklichen Theilungsgeschichten hinweg einen Sprung bis in das sechszehnte Jahrhundert.

Zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts beherrschte nämlich Ernst I. oder der Bekenner (so genannt, weil er sich der lutherischen Reformation mit allem Ernste annahm) die Braunschweigschen Lande. Er hatte zwei Söhne, Wilhelm und Heinrich, welche nach des Vaters Tode die ererbten Besitzungen unter sich theilten (1569). Wilhelm erhielt dabei den bei weitem größern Theil, nämlich Lüneburg und Celle, und wurde Stifter der Linie Braunschweig-Lüneburg, von welcher das jetzige königliche Haus Hannover abstammt. Heinrich bekam dagegen Braunschweig-Wolfenbüttel, und von ihm stammen die gegenwärtigen Herzoge von Braunschweig ab. Da Heinrich der ältere Bruder war, so sitzt folglich die ältere braunschweigsche Linie auf dem Throne von Braunschweig, die jüngere braunschweigsche Linie auf dem Throne von Großbritannien und auf dem von Hannover.

Weil Wilhelm seine Residenz in Celle hatte, so wird er in der Geschichte auch oft Herzog von Celle genannt. Er starb 1592, nachdem er gemeinschaftlich mit seinem Bruder 1582 Hoya und 1585 die Grafschaft Diepholz erworben hatte, und hinterließ sieben Söhne, die, um die fernere Zerstückelung des Landes zu vermeiden, dahin übereinkamen, daß stets nur der Aelteste von ihnen regieren und nur Einer sich verheirathen und den Stamm fort-



pflanzen solle. So wurde Ernst II., geboren 1564, Wilhelms ältester Sohn, dessen Nachfolger in der Regierung, während auf den sechsten, Georg, das Loos fiel, sich zu verheirathen. Ernst II. starb 1611, und ihm folgte sein zweiter Bruder Christian, geb. 1566, der bereits das Hochstift Minden besaß und dem 1619 der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel in Folge kaiserlichen Machtspruchs Grubenhagen abtreten mußte. Bei seinem Tode im Jahre 1633 folgte ihm der dritte Bruder, August, geboren 1568, dem durch Vertrag aus der Erbschaft des 1634 kinderlos verstorbenen Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel die Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen, so wie auch der volle Besitz von Hoya und Diepholz zufielen, welche Herrschaften er aber an seinen Bruder Georg abtrat. Er starb 1636, und es folgte nun der vierte Bruder, Friedrich, der 1642 Harburg ererbt hatte, seinen einzigen noch übrigen Bruder Georg überlebte und 1648 starb.

Während der letzten Regierungen hatte das Land die Drangsale des dreißigjährigen Krieges in vollem Maße erduldet. Die Herzöge waren bald für den Kaiser, bald für Gustav Adolph aufgetreten, bis der Herzog Friedrich 1643 einen Separatfrieden einging.

Georg, der Stammhalter des Hauses, der sich während des Krieges einen Namen als Feldherr erwarb und 1641 gestorben war, hatte vier Söhne und ein Testament hinterlassen, welches nach seines Bruders Friedrich Tode eine Theilung in der Art vorschrieb, daß sein ältester Sohn, Christian Ludwig, Lüneburg, Grubenhagen, Diepholz und Hoya erhalten und zu Celle residiren, der zweite, Georg Wilhelm, Kalenberg und Göttingen bekommen und zu Hannover seine Residenz haben sollte. Auf diese Weise entstanden zwei Linien, die Linien Celle und Hannover.

Christian Ludwig, der 1622 geboren war, übernahm

nach seines Vaters Tode zunächst die Regierung in Kalenberg (Hannover) und Göttingen. Als aber der Herzog Friedrich 1648 gestorben war, wurde er, den Bestimmungen des väterlichen Testamentes zu Folge, Herzog von Celle, und ihm und seinem Bruder, dem Herzoge Georg Wilhelm von Hannover durch den westphälischen Frieden der gemeinschaftliche Besitz des Bisthums Osnabrück in der Weise zugesprochen, daß dasselbe abwechselnd mit einem katholischen Bischofe und dann wieder mit einem Prinzen aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg besetzt werden sollte. Er war unglücklich in der Politik, that aber viel für Kirchen und Schulen, so wie auch für die Ordnung des Rechtszustandes in seinem Lande.

Als Christian Ludwig 1665 ohne männliche Erben starb, entstand über die Nachfolge ein Streit zwischen dem Herzoge von Hannover, Georg Wilhelm, und dessen jüngerm Bruder, Johann Friedrich, der mit einem Ländertausch endete. Georg Wilhelm wurde nun Herzog von Celle. Während er sich in Hannover wenig um die Regierung bekümmert hatte, erwachte er nun gleichsam und zeigte sich als einen kriegerischen und thatkräftigen Fürsten. Er leistete 1666 den Generalstaaten Beistand gegen den Bischof von Münster, Bernhard von Galen, sandte der Republik Venedig ein Hilfsheer gegen die Türken, half dem Herzoge Rudolf August von Braunschweig im Jahre 1671 die Stadt Braunschweig unterwerfen, wofür er mehre Braunschweigsche Aemter erhielt, trat 1673 dem Bündnisse des Kaisers gegen Frankreich und Schweden bei und erwarb die Herzogthümer Bremen und Verden, die er aber 1679 wieder an Schweden abtreten mußte, sandte 1685 ein Heer gegen die Türken in Ungarn, stand 1688 dem Statthalter Wilhelm von Oranien gegen Jakob II. von England bei und erwarb 1689 Sachsen-Lauenburg. Er starb 1705 mit Hinterlassung einer einzigen Tochter,

Sophia Dorothea, welche sich mit dem Kurfürsten von Hannover, Georg Ludwig, vermählte, wodurch Lüneburg und Celle wieder an die Linie Hannover fielen.

In dieser Linie Hannover hatte nach der erwähnten Theilung im Jahre 1648 Georg Wilhelm die Regierung angetreten, die er jedoch meist seinen Räthen überließ, während er am liebsten in Italien lebte. Da nun seine Räthe einen guten Haushalt führten, so erholte sich das Land bald von den Wunden, welche es im dreißigjährigen Kriege erhalten hatte, und erhielt auch eine Art Verfassung.

Als sein älterer Bruder, der Herzog Christian Ludwig von Celle gestorben war, überließ er im Jahre 1665 durch Vergleich die Regierung in Hannover seinem jüngern Bruder Johann Friedrich, der 1649 in den Schooß der katholischen Kirche zurückgetreten war. Auch Johann Friedrich nahm thätigen Antheil an den Ereignissen seiner Zeit, sandte 1668 der Republik Venedig ein Truppencorps zur Unterstützung gegen die Türken, stellte Frankreich ein bedeutendes Söldnerheer, vermittelte den Frieden zwischen den holländischen Generalstaaten und dem Bischof von Münster, half dem Kurfürsten von Brandenburg, Bremen den Schweden entreißen, und kämpfte 1672 — 79 mit den Franzosen gegen den Kaiser Leopold I., auf dessen Seite sein Bruder stand.

Aber auch er starb ohne männliche Nachkommen und zwar zu Augsburg im Jahre 1679, und es folgte ihm nun sein jüngster Bruder, Ernst August, der bisher Bischof von Osnabrück gewesen war. Dieser führte 1680 das Recht der Erstgeburt für Hannover ein, um fernere Theilungen des Landes zu verhindern, unterstützte den Kaiser Leopold I. in einem neuen Kriege gegen Frankreich, so wie auch in den Kriegen gegen die Türken, und wurde da-

für von dem Kaiser 1692 zum Kurfürstern von Hannover erhoben.

So hieß also der erste Kurfürst von Hannover Ernst August, und der erste König von Hannover war auch wieder ein Ernst August.

Als der Kurfürst Ernst August 1698 gestorben war, folgte ihm sein schon oben erwähnter Sohn Georg Ludwig, welcher 1708 förmlich in den Kurfürstenrath eingeführt wurde, 1710 das Reichserzschatzmeisteramt erhielt und als ein Urenkel des großbritannischen Königs Jakob I. und nächster protestantischer Verwandter der Königin Anna von England im Jahre 1714 als Georg I. den Thron von Großbritannien bestieg, worauf in dem Kurfürstenthum Hannover eine eigene Regierung eingesetzt wurde.

Wenn auch Hannover namentlich in Kriegszeiten durch seine Verbindung mit England Manches zu dulden hatte, so begannen doch seine Verhältnisse sich seitdem immer besser zu gestalten. Kammer= und Privatschulden der Fürsten kannte man nicht, vielmehr wurde der größte Theil von dem, was die reichen Domainen einbrachten, für Landesbedürfnisse verwandt. Steuern wurden nur mit Bewilligung der Stände ausgeschrieben, die überhaupt bei allen wichtigen Gegenständen der innern Verwaltung eine berathende Stimme hatten.

Unter der Regierung Georg's I. wurden auch die Herzogthümer Bremen und Verden von Dänemark erkauft und mit dem Kurfürstenthum Hannover vereinigt.

Als Georg I. 1727 gestorben war, folgte ihm sein Sohn Georg II. als König von Großbritannien und Kurfürst von Hannover. Durch ihn wurde die Universität zu Göttingen begründet. Als Kurfürst unterstützte er im österreichischen Erbfolgekriege 1740 — 48 die Kaiserin Maria Theresia. Im siebenjährigen Kriege unterstützte er



dagegen den König Friedrich II. von Preußen. Dieser Krieg brachte dem Lande Hannover wegen des Einfalles der Franzosen große Leiden.

Georg II. starb 1760, und ihm folgte sein Enkel Georg III. Unter ihm stieg Hannover zu immer größerer Blüthe, denn Norddeutschland genoß eines 30 Jahre langen Friedens, und die Städte Bremen und Hamburg trieben ihren bedeutenden Handel mit dem mittlern Deutschland meist durch Hannover. Zu einer beispiellosen Höhe stieg dieser Handel, als seit dem Jahre 1792 der Handel von Frankreich und Holland zerstört wurde. Seit dem Frühjahr 1793 hatten zwar hannoversche Truppen an dem Kriege gegen die Republik Frankreich Theil genommen, aber England besoldete dieselben. Dennoch machte es im Lande einen wohlthuenden Eindruck, als sich die Regierung den Maßregeln Preußens anschloß, das mit Frankreich Friede geschlossen und 1795 versprochen hatte, die Neutralität des nördlichen Deutschlands mit gewaffneter Hand zu schützen. Als aber im Frühling 1801 zwischen England und den nordischen Mächten Streitigkeiten entstanden waren, erkannte Preußen die Neutralität des Kurfürstenthums Hnnover nicht mehr an, sondern besetzte dasselbe als feindliches Gebiet. Der Tod des Kaisers Paul von Rußland änderte aber bald die Lage der Dinge, und England schloß mit Frankreich einen Präliminarfrieden am 1. October 1801, worauf die preußischen Truppen wieder aus Hannover abzogen. Die gegenseitigen Ansprüche beider Staaten und der Unterthanen derselben wurden aber erst durch den Vertrag vom 23. März 1830 ausgeglichen, in Folge dessen Hannover noch 375,000 Thaler an Preußen nachzahlen mußte.

Als 1803 England von Neuem mit Frankreich Krieg begann, richtete Bonaparte sein Augenmerk zunächst wieder auf Hannover und ließ dasselbe von seinem General Mor=

tier besetzen. Der Hannoversche General Wallmoden war zum Widerstande zu schwach; Festungen, Waffen, Kriegsgeräth und Pferde wurden dem Feinde überliefert, die hannoversche Armee mußte aus einander gehen und die Soldaten versprachen, in diesem Kriege nicht wieder gegen Frankreich zu dienen. Das Land mußte nun die französischen Truppen in Sold nehmen und sich zu unbestimmten Kriegssteuern verpflichten. Da indeß das Unterzeichnen der Capitulation sehr nachlässig betrieben wurde, so entzogen sich viele Soldaten, namentlich Officiere, derselben und wandten sich nach England, wo größtentheils aus ihnen die sogenannte deutsche Legion gebildet wurde, die auf der pyrenäischen Halbinsel und in Belgien tapfer gegen die Franzosen focht.

Neue Hoffnungen erwachten in den unglücklichen Hannoveranern, die auf das Furchtbarste von ihren französischen Zwingherren ausgesogen wurden, als im Jahre 1805 das Bündniß zwischen Oesterreich, Rußland, Schweden und England zu Stande kam, und man hoffte, daß auch Preußen diesem Bündnisse beitreten werde. Allein am 1. Apr. 1806 erklärte der König von Preußen, daß er Hannover gegen Ansbach, Cleve und Neufchatel von Frankreich eingetauscht und für immer mit dem Königreiche Preußen vereinigt habe, damit es in dieser Verbindung die Sicherheit finde, welche ihm seine eignen Fürsten nicht gewähren könnten.

Aber schon 1807 fiel Hannover wieder in Napoleon's Hände und wurde zum Theil mit dem neu geschaffenen Königreich Westphalen vereinigt. Den nicht mit diesem neuen Königreiche vereinigten ließ Napoleon von einem eignen General-Gouverneur verwalten.

Die Schulden des Landes waren von 1803 — 8 um 5 Millionen Thaler gestiegen. Mehr ließen sich vor

der Hand nicht machen, aber dafür wurden die Einwohner desto mehr gedrückt und ausgesogen.

Zu Anfang des Jahres 1810 wurde auch der Rest des ehemaligen Kurfürstenthums Hannover, Lauenburg ausgenommen, dem Königreich Westphalen einverleibt. Doch schon gegen das Ende desselben Jahres zog Napoleon, Lauenburg gegenüber und von der Elbe an, in der Richtung von Nordost nach Südwest einen Strich quer durch Hannover, ließ das südlich liegende Land bei Westphalen und verband dagen den nördlich liegenden Theil nebst den Hansestädten und Oldenburg unter dem Namen des hanseatischen Departements mit dem Kaiserthum Frankreich.

Die Gährung in Hannover stieg von Tage zu Tage, und schon war Alles zum Aufstande reif, als Napoleon's Glücksstern erlosch. Mit Jubel wurden im Frühjahr 1813 die Russen als Befreier vom französischen Joch empfangen. Als indeß die zurückgedrängten Franzosen noch ein Mal mit neuen Verstärkungen wiederkehrten und der Niederlage bei Lüneburg am 2. Apr. 1813 ungeachtet sich nochmals dort festgesetzt hatten, da mußte das Land ihre schwere Hand doppelt fühlen, bis die Schlacht an der Göhrde am 6. September den nördlichen Theil von Hannover, und Czerniczews Zug nach Kassel nebst den Folgen der Schlacht bei Leipzig auch den südlichen Theil von dem schweren Joche der Fremdherrschaft befreiten.

An die Stelle der französischen Einrichtungen und Verfassung trat nun wieder der alte Stand der Dinge. Das von Großbritannien eingesetzte Staats- und Cabinets-Ministerium übernahm schon am 4. November 1813 wieder die Regierung des Landes.

Hannover hatte damals keine allgemeinen Stände, sondern es gab nur in den einzelnen Provinzen Provinzial-Landstände, welche meist aus den drei Ständen —

den Prälaten, den Deputirten der Ritterschaft und den Abgeordneten der Städte — bestanden. In den Herzogthümern Bremen und Verden war der Stand der Prälaten eingegangen; in den übrigen Landestheilen gehörte er zum Theil noch der Geistlichkeit an, zum Theil dem Adel. Die Ritterschaft in den Fürstenthümern Kalenberg, Grubenhagen und Lüneburg, den Herzogthümern Bremen und Verden und der Grafschaft Diepholz bestand zusammen aus 459 landtagsfähigen Rittergütern; der landtagsfähigen Städte gab es im Ganzen 35. Nur das Land Hadeln hatte weder Prälaten, noch Ritterschaft; die landständischen Rechte wurden hier geübt von der Stadt Otterndorf, den sieben Kirchspielen des Hochlandes und den fünf Kirchspielen des Süd- oder Niederlandes. Auch Osnabrück hatte seine besondere landständische Verfassung. Die wichtigsten Organe dieser althannoverschen Landschaften waren die Schatzcollegien, welche zum größten Theile aus adligen Ritterguts-Besitzern und einem oder zwei gelehrten Räthen zusammengesetzt waren. In Folge dieser Absonderungen hatte jede Provinz auch ihr besonderes Steuersystem, ihr eignes Schuldenwesen rc., wodurch der allgemeinen Verwaltung des Staates fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Durch den Congreß zu Wien wurden die Fürstenthümer Ostfriesland und Hildesheim, das Harlingerland, Goslar, Arenberg-Meppen, die niedere Grafschaft Lingen, die seit 1753 schon pfandweise besessene Grafschaft Bentheim, ein Theil des Eichsfeldes rc., die zum Theil ebenfalls landständische Verfassungen hatten, der Ländermasse des Hauses Braunschweig-Lüneburg hinzugefügt und dieses zu einem Königreich — dem Königreich Hannover — erhoben. Dagegen trat das neue Königreich den auf dem rechten Elbufer liegenden Theil von Lauenburg an Dänemark ab, das Amt Klötze und einige kleinere Bezirke an Preußen, die Stadt

und das Amt Wildeshausen an Oldenburg. Hannover behielt nun zwar die alte landschaftliche Verfassung bei, die Regierung berief aber eine allgemeine Ständeversammlung, aus den Deputirten der einzelnen Provinzialstände bestehend, nach Hannover.

Der König Georg III. war bereits seit 1811 in völligen Wahnsinn verfallen, und es regierte für ihn sein ältester Sohn, der nachmalige König Georg IV., unter dem Titel »Prinzregent.« Dieser hatte seinen Bruder, den Herzog von Cambridge, zum Gouverneur von Hannover ernannt, welcher in Folge Decrets des Prinzregenten am 5. December 1814 den ersten allgemeinen Landtag eröffnete. Auf diesem Landtage erschienen 10 Deputirte ehemaliger geistlicher Stiftungen, 43 ritterschaftliche, 29 städtische und 3 von den freien, nicht adeligen Grundbesitzern der bremischen Marschländer, der Grafschaft Hoya und des Landes Hadeln. Allein diese Deputirten waren zu einer allgemeinen Landesvertretung keineswegs geeignet, beschränkten ihre Thätigkeit fast nur auf das Steuer- und Schuldenwesen, aber arbeiteten vergebens daran, ein allgemeines Steuersystem für das ganze Königreich aufzustellen.

An dem Feldzuge von 1815 — nach Napoleon's Rückkehr von Elba — nahm das hannoversche Heer, das wieder auf englische Weise organisirt war, rühmlichen Antheil. Ein beträchtliches Corps Hannoveraner stand unter den Befehlen des Herzogs Wellington bei der Nordarmee und focht in Belgien und bei Waterloo.

Das Land hoffte indeß den gegebenen Versprechungen zufolge noch immer auf die Einführung einer zeitgemäßen Verfassung. Aber seit die Gefahr des Vaterlandes verschwunden, Napoleon's Herrschaft für immer gestürzt, und Ruhe und Frieden wiedergekehrt waren, war auch eine allgemeine Reaction in Beziehung auf die constitu-

tionellen Angelegenheiten eingetreten und schien auf das hannoversche Ministerium, insbesondere auf den ersten Minister Graf Münster, nicht ohne Einfluß zu sein. Es ging wieder Alles den alten Gang, nur daß der Herzog von Cambridge als Generalstatthalter am 24. October 1816 nach Hannover entsandt wurde.

Erst am 5. Januar 1819 erschien ein Rescript des Prinzregent, begleitet von speciellen Bestimmungen des Ministeriums, wie das Rescript auszuführen sei, und verordnete die Constitution von 1819. Zwar sollten die eben damals versammelten Stände ihre Meinungen über die neue Constitution zu erkennen geben, aber das Rescript war in so bestimmten Ausdrücken abgefaßt, daß die allgemeine Stände-Versammlung weitere Debatten überflüssig fand und nach zwei Erwiderungsschreiben am 22. Mai 1819 aus einander ging.

Die neue Constitution trat am 7. December 1819 ins Leben. Zufolge derselben bestanden die Provinzial-Stände in der bisherigen Form fort und beriethen sich über die besondern Angelegenheiten ihrer Provinz. Die allgemeine Stände-Versammlung ging zum Theil aus den Provinzial-Ständen hervor und theilte sich in zwei Kammern, welche ziemlich gleiche Rechte hatten. Die Mitglieder der Kammern mußten zu einer der drei christlichen Confessionen sich bekennen, 25 Jahr alt sein, und die Majoratsherren 6000 Thlr., die Deputirten der Ritterschaft 600 Thlr., und die übrigen 300 Thlr., jährliches reines Einkommen haben. Die geistlichen Stifter, die Universität, die Consistorien und die Städte waren bei der Wahl nicht auf ihre Mitglieder und Bürger beschränkt, und in den Städten wählten der Magistrat und die Repräsentanten der Bürgerschaft gemeinschaftlich.

Die in dieser Weise organisirte erste Stände-Versammlung wurde am 28. December 1819 eröffnet und

versammelte sich hierauf jährlich, ohne jedoch einen Einfluß auf das öffentliche Leben zu haben.

Im Jahre 1820 starb Georg III. Sein Tod war weder für Großbritannien, noch für Hannover von Bedeutung, da sein Nachfolger, Georg IV., bereits seit 1811 die Regierung geführt hatte, wie wir schon oben mittheilten. Namentlich in Hannover ging Alles seinen ruhigen Gang fort, und es geschah nichts Wichtiges, außer daß ein königliches Edict vom 26. October 1822 die neue Rechtspflege und Staatsverwaltung bestimmte. Auch erfolgte die noch jetzt bestehende Eintheilung des Landes in sechs Landdrostei-Bezirke und eine Berghauptmannschaft, so wie in fünf Steuerdirectionen. Georg IV. starb am 26. Juni 1830, und ihm folgte in der Regierung sein Bruder, Wilhelm IV., der bisherige Herzog von Clarence.

Das Mißtrauen des Volks gegen die Regierung hatte sich immer höher gesteigert, weil die Noth immer größer geworden war, und die Nachklänge der Juli-Revolution von 1830 in Frankreich äußerten sich kurz darauf, wie in halb Europa, so auch in Hannover. Namentlich in Osterode und Göttingen brachen am 8. Januar 1831 Unruhen aus, die zwar auf unblutige Weise beseitigt wurden, aber doch mehrfache und harte Verurtheilungen einzelner an ihnen betheiligter Individuen nach sich zogen. Um die allgemeine Aufregung zu besänftigen, welche namentlich gegen den schon erwähnten Minister, Graf Münster, gerichtet war, wurde dieser im Februar 1831 als dirigirender Minister für die hannoverschen Angelegenheiten in London entlassen, und dafür der General-Statthalter in Hannover, der Herzog von Cambridge, am 22. Februar 1831 zum Vicekönig von Hannover ernannt und mit großen Vollmachten bekleidet.

Der Herzog von Cambridge bezeichnete allmähliche Reformen als den Weg, auf welchem das wahrhaft Gute

errungen werden könne; allein die hierauf berufene Stände-versammlung, welche durch viele liberale Elemente vermehrt am 7. März 1831 unter großen Feierlichkeiten zusammenkam, und besonders in der zweiten Kammer mit großer Besonnenheit und Energie auftrat, erklärte, daß eine neue Aenderung der Verfassung dringend nöthig sei. Darauf machte das Ministerium am 16. Juni 1831 die Eröffnung, daß ein neues Grundgesetz ausgearbeitet und später den Ständen zur Berathung vorgelegt werden solle.

Nun erfolgte am 24. Juni die Vertagung der Stände-Versammlung; ihre Wiederberufung aber zur weitern Entschließung hinsichtlich des ihnen vorzulegenden Entwurfs des neuen Staatsgrundgesetzes wurde durch den nicht vollendeten Bau eines Locals für die zweite Kammer, sowie durch das Nahen der Cholera behindert, und die Regierung beschränkte sich darauf, am 15. November 1831 unter dem Vorsitze des Staats- und Cabinets-Ministers von Schulte eine Deputation von 7 landesherrlichen Commissarien und 14 ständischen Abgeordneten nach Hannover zu berufen, um den Entwurf des Staatsgrundgesetzes vorläufig zu berathen. Nachdem diese Deputation ihre Arbeiten beendet hatte und am 13. Februar 1832 aufgelöst war, wurden die neugewählten Stände, welche in Folge königlicher Verordnung durch 15 Abgeordnete des Bauernstandes vermehrt waren, auf den 30. Mai nach Hannover berufen.

Die Verhandlungen der neuen Ständeversammlung betrafen den Verfassungs-Entwurf, der am 13. März 1833 als Staatsgrundgesetz angenommen wurde, nachdem die beiden Kammern noch manche Veränderungen beantragt und beschlossen hatten. Am 18. März 1833 wurde darauf die Versammlung geschlossen. In London erfuhr das Staatsgrundgesetz noch manche Abänderungen und wurde mit diesen am 26. September 1833 vom Könige



Wilhelm IV. bestätigt, ohne daß die Stände über diese Abänderungen zuvor weiter gehört wären.

Auch in diesem neuen Staatsgrundgesetze von 1833 waren die bisherigen Provinzial-Landschaften beibehalten. Die Stände theilten sich in zwei Kammern mit völlig gleichen Rechten und Befugnissen. Die erste Kammer bestand aus den königlichen Prinzen und den Häuptern der Nebenlinie des königlichen Hauses, den beiden Herzögen von Arenberg und Looz-Corswaren und den Fürsten von Bentheim, so lange dieselben im Besitz ihrer mediatisirten Lande waren; dem Erblandmarschall des Königreichs; den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und zu Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein; dem General-Erbpostmeister; dem Abte zu Loccum (einem protestantischen Geistlichen); dem Abte zu St. Michaelis in Lüneburg (einer weltlich-adeligen Stelle); dem Präsidenten der bremer Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde; dem katholischen Bischofe; aus zwei jedes Mal vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen; den vom Könige mit persönlichem erblichen Stimmrechte versehenen Majoratsherren; den 35 jedes Mal zu erwählenden Deputirten der sieben Ritterschaften, und vier vom Könige auf die Dauer eines Landtags ernannten Mitgliedern. Die zweite Kammer bestand aus drei Deputirten der Stifter St. Bonifacii zu Hameln, Cosmae und Damiani zu Wunstorf, St. Alexandri und Beatae Mariae virginis zu Eimbeck, des Stifts Bardowiek und des Stifts Ramelsloch, welche von diesen Stiften unter Zuziehung von höhern Geistlichen aus der Zahl der protestantischen Geistlichen und höhern Schulmänner in dem Maße zu erwählen waren, daß sich zwei protestantische Geistliche unter den drei Deputirten befanden; aus drei von dem Könige wegen des allgemeinen Klosterfonds zu ernennenden Mitgliedern; einem Deputirten der Uni-

versität zu Göttingen; zwei von den evangelischen Consistorien zu erwählenden Deputirten; einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim; aus 37 Deputirten bestimmter Städte und Flecken, und 38 Deputirten sämmtlicher Grundbesitzer aller übrigen Städte und Flecken, der Freisassen und des Bauernstandes.

Was die übrigen Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes betrifft, so würde es uns zu weit führen, wollten wir dieselben aufzählen. Nur das erwähnen wir, daß es noch immer die Anforderungen eines großen Theiles des Volks unbefriedigt ließ. Die neue Verfassung unterschied sich von derjenigen von 1819 durch die Gleichstellung der beiden Kammern, durch die Hinzufügung von mehreren Deputirten aus den nicht bevorzugten Ständen, durch Verantwortlichkeit der Minister, durch ausgedehntere Bevollmächtigung der Stände bei Steuer-Bewilligung und Gesetzgebung, durch mannigfache Beschränkung des Königs in Hinsicht auf die Domainen, sowie auch dadurch, daß sie Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Freiheit der Presse wenigstens in Aussicht stellte; hielt aber doch noch viele Zugeständnisse zurück, welche sonst in constitutionellen Verfassungen enthalten zu sein pflegen, und befriedigte daher keineswegs alle Parteien.

Außerdem hatte man noch Seitens des Ministeriums etwas unterlassen, was sonst nie versäumt wird. Man pflegt nämlich nicht nur den König, sondern auch den muthmaßlichen Thronerben die Verfassung beschwören zu lassen. Nun war aber muthmaßlicher Thronerbe in Hannover der Herzog von Cumberland, der nachherige König Ernst August. Nach seiner Einwilligung in die Verfassung von 1833 fragte man nicht. Die Folgen davon werden wir später sehen.

Die neuen Stände beschäftigten sich nun zunächst 1834 mit der Ablösung der Grundlasten, die bereits vor Erschei-

nen des Grundgesetzes angeregt war, mit der Einführung des preußischen (21 Gulden-) Münzfußes, und bestimmten, daß die Münzen, obschon von verschiedenem Silbergehalte, doch gleiche Geltung bekommen sollten, mit einem Zollvertrag mit Braunschweig ꝛc.

1835 beschäftigten dieselben eben genannten Gegenstände, die Hypothekenordnung, die Verminderung des Militairetats, die Vertilgung des übermäßigen Wildstandes ꝛc. die Kammern. Der Vorschlag zum Bau von Eisenbahnen nach Hamburg und Bremen, sowie auch östlich nach Braunschweig und Magdeburg, scheiterte damals noch an der Abneigung der Kammern, und nicht ein Mal ein Expropriations-Gesetz konnte zu Stande kommen.

Im Jahre 1836 beschäftigten sich die Stände mit Berathungen über den Anschluß Oldenburgs an den hannoverschen Zollverband, mit einem Regulativ über Maß und Gewicht, mit Abänderungen im Apanage-Gesetz, mit der Emancipation der Juden, um sie, wenn auch nicht wahlfähig für die Stände, doch zu allen Gewerben fähig zu machen, und mit Regulirung des Volksschulwesens, worüber lange Debatten geführt wurden und dennoch kein Gesetz zu Stande kam.

1837 kamen in den Kammern die Dienst-Regulative zur Sprache, durch welche 160,000 Thlr. auf Kosten der Aristokratie erspart werden sollten, und wodurch der Schatzrath abgeschafft und mit dem Ministerium der Finanzen vereinigt wurde. Diesen von der Regierung begünstigten Gesetzentwurf unterbrach, nicht unerwartet, der Tod Wilhelms IV., Königs von Großbritannien und Hannover, durch welchen Hannover wieder von England getrennt wurde.

Georg III. hatte nämlich sieben Söhne hinterlassen: 1) Georg Friedrich August, Prinz von Wales; 2) Friedrich, Herzog von York; 3) Wilhelm Heinrich, Herzog von

Clarence; 4) Eduard, Herzog von Kent; 5) Ernst August Herzog von Cumberland; 6) August Friedrich, Herzog von Sussex; 7) Adolph Friedrich, Herzog von Cambridge.

Nach Georg's III. Tode folgte, wie wir schon sahen, der Prinz von Wales als Georg IV. Als dieser ohne Nachkommen starb, war auch schon der Herzog von York ohne Nachkommen gestorben, und es folgte daher der Herzog von Clarence als Wilhelm IV. Nachdem dieser den 20. Juni 1837 ebenfalls kinderlos gestorben war, folgte ihm Victoria, die Tochter des gleichfalls schon verstorbenen Herzogs von Kent als Königin von Großbritannien und Irland. Da aber in Hannover das salische Gesetz noch Geltung hatte, und die Erbfolge demnach nur in männlicher Linie stattfand, so fiel dieses Königreich an den fünften Sohn Georg's IV., Ernst August, Herzog von Cumberland, der nun als Ernst I. König von Hannover wurde.

Zweiter Abschnitt.

Ernst I. August,

König von Hannover.

Der achtzigjährige Herrscher Hannovers, der Nestor der europäischen Fürsten, ist nicht mehr.

Die Geschichte beginnt ihr unerbittliches Amt: das Todtengericht über Se. Majestät, den König Ernst August, ist eröffnet.

Aber noch nicht geziemt es für unsere Feder, diesem feierlichen Amte vorzugreifen, welches einen ehernen Griffel und eine Tafel von Stein erfordert. Das Gericht über Ernst August als König und als Mensch verlangt eine sorgfältige Ansammlung der Acten, und es wird noch lange Zeit vergehen, ehe diese geschlossen werden können. Denn die letzten vierzehn Jahre des abberufenen Fürsten bilden einen wichtigen und ereignißvollen Abschnitt der deutschen Staatsgeschichte, und wir können hier, bei dem gänzlichen Mangel an Vorarbeiten, nur die ersten Bausteine zu einer Geschichte Ernst August's zusammentragen.

Wohl Wenige wird es in Deutschland, namentlich in unserm Nordwesten geben, die nicht beim Empfange der Trauerkunde den Eindruck gehabt hätten: »Es ist ein merkwürdiger und bedeutender Mann aus unserer Mitte geschieden, — eine Persönlichkeit, welche eine Lücke hinter sich zurücklassen wird.«

Und das will etwas sagen. Es trifft sich so selten, daß wir an einem Sarge sagen können: »Der Verstorbene wird vermißt werden in dieser Welt!« Wenn der Grabhügel über der Leiche geschlossen ist, übergrünt neues Leben die Stätte und entzieht sie dem Blicke, und die Menschen gedenken ihrer nicht mehr. Nur dann und wann, wenn ein ausgezeichneter Mensch dem Tode erliegt, ergreift die Menge ein Gefühl, daß sie etwas verloren hat.

Und dieses Gefühl ist jetzt ein allgemeines in dem Königreiche Hannover, obgleich der, den es verloren hat, ein Greis von achtzig Jahren war.

Der Hintritt dieses Greises, dieses Aufhören eines längst verfallenen Lebens, ist zu einem Ereigniß geworden, welchem man in Nähe und Ferne eine politische Bedeutung beilegt.

Was im Privatleben in unbeachtetem Dunkel bleibt, das stellt der Glanz der Krone in eine wenig beneidenswerthe Helligkeit. Wenn ein Fürst menschliche Schwächen hat, wenn seine Bildung eine oberflächliche ist, seine Geisteskräfte mittelmäßig sind, so wird dieser Umstand zu einer Zielscheibe tausendfältiger Angriffe gemacht. Denn das Volk stellt die unerfüllbare Anforderung, daß der Amtsträger in allen Stücken seinem Amte gewachsen sein soll. Verweigert die Natur das Verlangen, so sind Spott und Hohn unerbittlich.

Aber nicht so war es mit Ernst August. Er hieß nicht bloß König, sondern er war auch König in dem vollsten Sinne des Wortes. Er war eine fertige, geschlossene und vollständige Erscheinung, ohne Flickwerk, mit deutlichen und scharfen Umrissen, aus einem Gusse. Und das Fertige findet stets den Beifall. Der Kritiker, welcher vielleicht Einzelheiten des Modells tadeln möchte, mußte dennoch die Vortrefflichkeit des Gusses preisen. Er fühlte ein gewisses Behagen an der Reinlichkeit des Metalles,

an dem Erzglanze dieses blanken Standbildes, und er fühlte das Behagen um so tiefer, wenn er diese ernste, einfache Männlichkeit mit dem anspruchsvollen, aber unruhigen, immer ins Nebelhafte verschwimmenden Farbenschiller anderer Zeitgenossen verglich. Was dem Könige Ernst August an weiten und geistreichen Anschauungen, an Vielseitigkeit der Bildung, an künstlerischer Empfänglichkeit, an blendender Anregungsfähigkeit abging, das ersetzte er durch eine leider! in Deutschland seltene, aber unschätzbare Tugend: Er wußte, was er wollte!

Der verstorbene König von Hannover hatte manche Aehnlichkeiten mit Friedrich Wilhelm III. von Preußen, dem gleichfalls eine ungesuchte Popularität ins Grab folgte, der gleichfalls vom Volke geachtet und geliebt ward, obwohl er in seiner Regierung Grundsätze befolgte, welche den Wünschen und Ansichten des Zeitalters nicht entsprachen. Die Persönlichkeit des preußischen Monarchen war vielleicht liebenswürdiger in ihrer Milde, Einfachheit und Bescheidenheit, die des alten Welfen Ernst August ohne Zweifel bedeutender.

In seinen Ansichten vom Staatswesen und von der königlichen Macht folgte Ernst August einer Auffassung, welche Friedrich Wilhelm III. mehr, als ein anderer Fürst vertreten und verwirklicht hat. Der politische Gedanke, der ihn erfüllte, war ohne Zweifel kein anderer, als der eines »aufgeklärten und wohlwollenden Absolutismus.« Im Gefühle seiner eignen Kraft, im Bewußtsein seines redlichen Willens haßte er von Herzen alle Einrichtungen, durch welche die persönliche Wirksamkeit des Monarchen eingeengt und beschränkt wird. Obgleich schon ein Greis, eröffnete er doch, wie wir sehen werden, seine Regierung mit einem Kampfe, dessen Folgen höchst unheilvoll waren, — der aber dennoch ein offener Kampf war, wie er allein für einen Nachkommen Heinrichs des Löwen ziemte, —

mit einem ehrlichen Angriff, der frei von jeder heimlichen Unterwühlung war, — mit einem Kampfe endlich, den der greise König sicherlich in der redlichen Ueberzeugung von seinem eigenen Rechte unternahm.

Wir dürfen das um so mehr annehmen, wenn wir den Frieden betrachten, welcher dem Kampfe gefolgt war, als im Jahre 1840 eine Vereinbarung zwischen der Krone und den Ständen, wohl oder übel, zu Stande gekommen war. Es folgten auf jenen Friedensschluß zwischen Fürst und Volk acht Jahre einer kraftvollen und wohlthätigen Regierung, deren Früchte selbst von den Gegnern der Regierung dankbar anerkannt werden. Die vereinbarte neue Verfassung schlug in der kurzen Zeit so tief Wurzel, daß selbst der unbeugsamste und hartnäckigste Vertheidiger des gestürzten Staatsgrundgesetzes, Stüve, als er im Jahre 1848 an die Spitze der Geschäfte berufen ward, jene Verfassung als den anerkannten Rechtsboden des Reichs vertheidigte.

Aber es unterschied sich auch der Absolutismus Ernst August's in vieler Hinsicht vortheilhaft von dem Absolutismus mancher andern Höfe. Er glaubte keineswegs an eine schrankenlose, an kein Recht gebundene Freiheit des Monarchen: sein Absolutismus war nicht der eines deutschen Romantikers, sondern der eines englischen Hochtory. Nicht eine unbeschränkte Gewalt der Krone, sondern sehr ausgedehnte »Vorrechte« wollte er, Vorrechte, die aber ihre bestimmte Rechtsnorm in sich trügen. In dieser Beziehung verleugnete er nicht den »königlichen Prinzen von Großbritannien,« der vor funfzig Jahren im Hause der Lords zu London der anerkannte Führer der strengtoryistischen Partei und der Großmeister der Orangistenlogen gewesen war, so wenig englisch auch in andern Punkten seine Regenteneigenthümlichkeit, z. B. seine soldatische Behandlung der Bureaukratie, war.

Die Revolution von 1848 mußte einem solchen Fürsten eine ganz besonders grausame Prüfung sein. Ernst August trat der allgemeinen Bewegung mit Ruhe und gesundem Menschenverstande entgegen. Auch die Sicherheit des Benehmens, welche er zeigte, verdient wohl Bewunderung, wenn man sich in die ganze Eigenthümlichkeit und in die Stellung des alten Welfen hineindenkt. Dem Alter werden Neuerungen schwerer, als der Jugend; aber der 77jährige Greis behielt den Kopf oben, als rings umher rüstige Männer von Taumel und Bestürzung ergriffen wurden. Er fand sich in die Zeit, ohne sich ihr preiszugeben; er gab nach, ohne sich zu erniedrigen; er zeigte, daß er nicht nur ein großer Herr sei, sondern auch ein Gentleman.

Er versprach damals seinen Hannoveranern wenig, aber er sagte: »Was ich verspreche, das halte ich auch!«

Nun ist er in das Grab gestiegen, ein deutscher Fürst, der seinem Worte treu geblieben ist, — ein Mann, dem vielleicht nicht viele Thränen schwärmerischer, begeisterter Liebe fließen werden, um den aber die ernsten, reifen Männer eines bedächtigen und tüchtigen Volkes aufrichtig trauern.

Es war am 5. Juni 1771, als Ernst August, der fünfte Sohn Georg's III., Königs von Großbritannien, Irland und Hannover, das Licht der Welt erblickte.

Aus den Jahren seiner Kindheit und Jugend ist wenig bekannt, denn man achtete seiner damals nicht viel, weil man ihn nur als einen apanagirten Prinzen betrachtete. Indeß weiß man, daß er weniger mit strenger Disciplin, als mit gutmüthigem Wohlwollen erzogen wurde. Nach dem Tode seines väterlichen Oheims erhielt er den Titel eines Herzogs von Cumberland.

Mit seinen Brüdern, den Herzögen von Sussex und

Cambridge, hielt er sich einige Jahre Studirens halber in Göttingen auf, und noch ist die naive Bemerkung in frischem Andenken, welche der Greis wenige Monate vor seinem Tode in Bezug auf seine Universitätsjahre machte.

Als nämlich Ernst August am 5. August 1851 der Einweihung des neuen Krankenhauses in Göttingen beigewohnt hatte und mit dem Empfange von Seiten der Professoren und Studirenden sehr zufrieden gewesen war, erließ er nach seiner Rückkehr nach Hannover folgenden Brief an die Universität Göttingen, den wir wortgetreu mit der Bemerkung mittheilen, daß der König in seiner deutschen Ausdrucksweise stets etwas schwerfällig blieb, nie den gebornen Engländer verleugnete und stets ein gebrochenes (Englisch-) Deutsch sprach und schrieb. Der erwähnte Brief ist adressirt: »An Seine Magnificenz, den Hofrath Dr. Briegleb, Prorector der Universität.«

»Magnificenz und meine Herren Doctoren und Professoren! Es thut mir leid, daß ich nicht noch eine Gelegenheit hatte, Ihnen meine völlige Zufriedenheit zu bezeugen über alles, was ich in Georgia Augusta sah, wo als junger Mann ich hätte viel können profitiren, aber Jugend hat keine Tugend, und statt meine Zeit gut zu benützen, fürchte ich: ich habe vieles verloren. Ich sehe an die große Ordnung, Ruhe und Sittsamkeit zwischen der Jugend dort gänzlich als eine Folge von der Wirksamkeit der guten Lehren von Ihnen, meine Herren. Ich danke Ihnen allen dafür und hoffe: Gott wird noch ferner Segen bringen der Georgia Augusta! Dieser Brief soll der ganzen Universität bekannt gemacht werden, indem ich wünsche: Sie mögen das Organ sein, meine Zufriedenheit zu bezeugen, auch an alle Studenten, die dort sind, und die mir so viele Beweise gaben von ihrer Anhänglichkeit. Ich verbleibe Ew. Magnificenz und der Herren

Professoren wohlgeneigter Ernst August. Hannover, den 9. August 1851.«

Nachdem Ernst August seine Studienzeit in Göttingen abgemacht hatte, machte er die Feldzüge in den Niederlanden von 1793 — 1794 gegen die französische Republik mit, verlor aber auch damals ein Auge in Folge eines nächtlichen Mordanfalls und erhielt dabei noch vier tiefe Kopfwunden.

Als er dann nach England zurückgekehrt war, wurde er Führer der Hochtory=Partei (der äußersten Rechten) im Parlament, während einige seiner Brüder, als sie ihren Sitz im Oberhause einnahmen, die entgegen gesetzten Ansichten vertheidigten und sich dadurch die Gunst des Volkes erwarben, indeß Ernst August Gegenstand der gehässigsten Anfeindungen wurde. Deßwegen darf man auch den Gerüchten nicht glauben, welche damals über sein Privatleben verbreitet wurden.

Ernst August war zwar im Oberhause kein ausgezeichneter Redner, aber er entfaltete schon den Charakter, den er bis an das Ende seines Lebens zeigte: er wußte, was er wollte, stand fest auf seinen Ansichten, ließ sich selten irre machen und war durchaus gleichmüthig.

Im reifen Mannesalter trat seine Persönlichkeit in eben dem Maße klarer und bedeutender hervor, als mit dem kinderlosen Absterben seiner ältern Geschwister seine politische Wichtigkeit zunahm. Man fing nun an, den Herzog von Cumberland, in welchem man früher nur einen apanagirten englischen Prinzen erblickt hatte, als präsumtiven Thronerben zu betrachten.

Im Jahre 1813 — und auch später noch — war es sein Wunsch, die Statthalterschaft von Hannover zu erhalten, und da er nächst dem Prinzregenten der zweitälteste der damals noch lebenden englischen Prinzen war, so hätte er sein Ziel auch wahrscheinlich erreicht, wenn nicht der

Graf Münster, der hannoverscher Staats- und Cabinetsminister in London war, sich ihm entgegengesetzt und den jüngern Bruder, den Herzog von Cambridge, als Statthalter nach Hannover gebracht hätte.

Der Herzog von Cumberland ging nun nach Berlin, wo er mit dem geistreichen, aber hocharistokratischen Herzoge Karl von Mecklenburg-Strelitz bekannt und durch Uebereinstimmung in den Ansichten bald vertraut wurde.

Im Jahre 1814 errichtete er ein freiwilliges Husaren-Regiment, mit welchem er an dem Befreiungskampfe gegen die französische Zwingherrschaft Theil nahm. Wenn ihn jedoch sein Dienst nicht gerade in das Feld rief, so lebte er in Berlin und begab sich nur dann nach London, wenn im Parlamente hochtorystische Fragen vorkamen.

Im Jahre 1815 vermählte er sich mit der Schwester seines Freundes, des Herzogs Karl von Mecklenburg. Diese hieß Friederike Karoline Sophie Alexandrine, war zugleich die Schwester der verstorbenen Königin von Preußen, Louise, und hatte bereits zwei Männer gehabt. Ihr erster Gemahl war Prinz Ludwig Friedrich Karl von Preußen, gewöhnlich Prinz Louis genannt, ein Bruder des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen. Nachdem Prinz Louis bereits 1796 gestorben war, hatte sie sich in zweiter Ehe mit dem Prinz Friedrich Wilhelm von Solms-Braunfels vermählt, der jedoch auch schon 1814 gestorben war. Jetzt war sie wieder mit dem Herzog von Cambridge verlobt, gab aber dem Herzog von Cumberland den Vorzug. Dieser vermählte sich auch mit ihr, wie wir bereits sagten, obgleich seine Mutter mit dieser Verbindung so unzufrieden war, daß sie der Gemahlin ihres Sohnes den Zutritt bei Hofe verweigerte. Dieß und der unglückliche Erfolg seiner Bemühungen, eine Erhöhung seines Jahrgeldes von dem Parlament zu erhalten, verleidete ihm den Aufenthalt in England noch mehr. Seine Feinde

verbreiteten damals das falsche Gerücht, er habe seinen Kammerdiener erstochen und müsse deßhalb in Verbannung in Berlin bleiben.

Eine schönere und glücklichere Häuslichkeit hat es wohl nie gegeben, als die durch die Ehe Ernst August's mit der Prinzessin Friederike von Mecklenburg-Strelitz begründete, welche am 27. Mai 1819 durch die Geburt des jetzigen Königs von Hannover gesegnet, aber zu früh durch den am 29. Juni 1841 erfolgten Tod der Königin wieder zerrissen wurde. Die rührenden Beweise der Anhänglichkeit, durch welche der König das Andenken an die dahin Geschiedene auch über das Grab hinaus fortwährend wach erhielt, mußten ihm Aller Herzen gewinnen.

Wir kehren nach dieser kleinen Abschweifung zu der Geschichte Ernst August's zurück. — Wie sehr sich dieser auch in Berlin zu gefallen schien, so wurde er dadurch doch keineswegs gleichgiltig gegen das, was sich in England zutrug. Er hatte in seinem Vaterlande durch seine Erhebung zum Feldmarschall, sowie zum Kanzler der Universität, bereits eine hervorragende öffentliche Stellung erhalten; zugleich hatte er bedeutendes Gewicht als Oberhaupt der Torypartei und eifrigster Beschützer der protestantischen Kirche (der englischen Hochkirche). Als daher in den letzten Lebensjahren Königs Georg IV. der große Kampf über die Emancipation der Katholiken zur Entscheidung kam, eilte der Herzog selbst nach England hinüber, um im Oberhause die Vorrechte der englischen Hochkirche zu vertheidigen. Weder der humane Eifer, mit welchem seine Brüder, die Herzöge von Clarence und von Sussex, sich der Emancipation der Katholiken annahmen, noch die Drohung der Times (welche Zeitung damals noch in liberalem Geiste redigirt wurde), empfindliche Aufklärungen über sein Privatleben zu verbreiten, konnten ihn abhalten, seine Ansichten mit allem Nachdruck bis zum

letzten Augenblick zu vertheidigen. Ja, er gerieth bei Gelegenheit der Verhandlungen im Oberhause sogar mit dem Herzog von Clarence in einen heftigen Wortwechsel. Der Herzog von Clarence bezeichnete nämlich jeden Widerstand gegen die Emancipation als ungerecht und ehrlos (infamous), worauf der Herzog von Cumberland, der in dieser Rüge einen persönlichen Angriff fand, zu der Bemerkung Gelegenheit nahm, sein Bruder habe so lange auf dem Festlande gelebt, daß er die in England übliche Freiheit der Erörterung vergessen habe.

Aber es war vergebens, daß Ernst August auf das Entschiedenste auf die Seite der Widersacher der Emancipation trat, vergebens, daß er seinen Einfluß auf das Gemüth des Königs benutzte, was ihm vorzugsweise zum Tadel gerechnet wurde, vergebens, daß er die Vereine begünstigte, welche sich gegen die Emancipation gebildet hatten, die sogenannten Braunschweig-Clubbs, — selbst sein politischer Freund, der Herzog von Wellington, sah sich genöthigt, der Volksmeinung nachzugeben und die Emancipation der Katholiken vorzuschlagen. Der große Kampf wurde zum Vortheile der Katholiken entschieden, und Ernst August verließ England wieder. Es war das im Jahre 1829.

Als nach dem Tode Georg's IV. der Herzog von Clarence als König Wilhelm IV. gekrönt wurde (1831), war Ernst August wieder in London; doch das Volk unterließ auch dieses Mal nicht, durch die verschiedene Art, wie es ihn und seinen Bruder, den liberalen Herzog empfing, seine Abneigung und Zuneigung auf die entschiedenste Weise zu erkennen zu geben.

Die Abgunst der öffentlichen Meinung in England gegen den Herzog von Cumberland zeigte sich auch bei den Parlaments-Verhandlungen über den, ihm zur Erziehung seines Sohnes zu gewährenden jährlichen Zuschuß,

der zwar bewilligt, aber an die Bedingung geknüpft wurde, daß der dem Throne so nahe stehende Prinz in England und zu englischen Gesinnungen erzogen werden sollte. Seitdem lebte der Herzog wieder in England. Die ungünstige Stimmung, die er aber einmal gegen sich erregt hatte, griff fortwährend begierig Alles auf, was ihm in der öffentlichen Meinung schaden konnte.

Allein das Alles focht ihn nicht an, denn er war ein Mann und dachte mit Horaz: Odi profanum vulgus et arceo. Er blieb sich unverändert gleich, und auch bei den Verhandlungen über die Parlaments-Reform bekannte er sich zu den politischen Grundsätzen, die er stets verfochten hatte, wiewohl er mit andern Feinden jener Maßregel noch mehr in geheimer Wirksamkeit thätig gewesen sein soll.

In wie weit sich der Herzog an den weitgreifenden Plänen der Orangelogen betheiligte, deren Großmeister er war, ist unentschieden; im Jahre 1836 mußte er öffentlich seinen Austritt aus dem Vereine erklären.

Wir haben schon im ersten Abschnitt dieses Werkchens mitgetheilt, wie die über ganz Europa reichenden Folgen der französischen Juli-Revolution auch in Hannover zu dem Staatsgrundgesetze vom 26. September 1833 geführt hatten, wie man aber auch unterlassen hatte, die Zustimmung zu dieser Verfassung von dem Herzoge von Cumberland einzuholen.

Da man nun den Herzog schon seit längerer Zeit als den Thronfolger in Hannover betrachtete, so war man in diesem Lande wegen seiner politischen Ansichten nicht ohne Besorgniß für das neue Staatsgrundgesetz. Diese Besorgnisse milderten sich indeß einigermaßen, als der Herzog bei seiner Rückkehr aus England im Frühjahr 1836 auch durch Hannover kam und durch Freundlichkeit viele Aengstliche für sich gewann; allein in vollem Maße erwachten

sie wieder, als der Herzog im folgenden Winter, wo er abermals nach Hannover kam, gerade in der Stunde abreiste, in welcher die Stände sich versammeln wollten, und nach Derneburg, dem Gute des Grafen Münster, ging. Nun erinnerte man sich recht lebhaft, daß Ernst August von jeher das Oberhaupt der Tories in England gewesen sei, daß schon 1833 von einer förmlichen Protestation desselben gegen die ohne seine Zustimmung als Kronerbe aufgestellte neue Verfassung verlautet hatte, und daß, obgleich das hannoversche Ministerium von einer solchen Protestation nichts wissen wollte, doch das unsichere Benehmen dieses letztern und auch der eifrigsten Anhänger der Constitution, besonders in der letzten Zeit, die Besorgniß verrieth, daß der Herzog von Cumberland, wenn er König geworden, gegen die Constitution auftreten werde.

Da trat die aristokratische Opposition in der ersten Kammer zu Hannover, den Herrn von Scheele, einen nahen Verwandten des Grafen Münster, an der Spitze, gegen die Regierungsmaßregeln mit einer solchen Bestimmtheit auf, daß man vermuthen konnte, es gehe etwas gegen die Constitution vor, und es schien wahrscheinlich, daß der Graf Münster und nächst diesem der Feldzeugmeister von Decken dabei im Stillen betheiligt wären. Dessen ungeachtet nahmen die Anhänger der Constitution den Schein an, als hegten sie die besten Hoffnungen.

Aber am 20. Juni 1837 erfolgte das schon seit einiger Zeit erwartete Ableben des Königs Wilhelm IV. Ernst August befand sich damals in England, doch reiste er sofort nach Hannover ab, nachdem er vorher noch eine Zusammenkunft mit den Häuptern der Torypartei gehabt hatte.

Daß mit dem Tode Wilhelms IV. zufolge abweichender Erbfolgegesetze Hannover von Großbritannien

wieder getrennt, und der Herzog von Cumberland, Ernst August, König von Hannover werden mußte, haben wir bereits zu Ende des vorigen Abschnittes gezeigt. Am 27. Juni 1837 kam Ernst August in Hannover an, am 28. Juni vertagte er die versammelten Stände und ernannte den Geheimen Rath Scheele zum Staats- und Kabinets-Minister. Am 5. Juli 1837 erfolgte das von dem Minister Scheele contrasignirte Patent, in welchem der König Ernst August erklärte, daß er sich durch das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 weder in formeller, noch in materieller Hinsicht für gebunden erachten könne, und zwar um so weniger, als es nicht auf rechtsbeständige Weise mit den Ständen von 1819 vereinbart sei, die Regierungs- und agnatischen Rechte des Hauses schmälere, keine Gewähr für das Glück der getreuen Unterthanen biete und überhaupt in mancher Hinsicht dem, was er für die Bedürfnisse des Landes als zweckmäßig erachte, nicht entspreche.

Der König setzte kurz darauf eine Commission unter dem Vorsitz des Ministers von Scheele nieder, um die Frage zu entscheiden, ob er durch das erwähnte Grundgesetz gebunden werde. Auf die verneinende Antwort dieser Commission erklärte er durch die Proclamation vom 30. October die allgemeine Ständeversammlung für aufgelöst, durch das Patent vom 31. October die bisherigen Cabinets-Minister für entlassen, machte sie aber zugleich zu Departements-Ministern (v. Strahlenheim, v. Schulte, v. Alten und v. der Wische).

Durch das Patent vom 1. November erklärte nun der König das Staatsgrundgesetz für aufgehoben, und die Staatsdiener wurden des darauf geleisteten Eides entbunden. Die Verfassung von 1819 trat wieder in Giltigkeit, doch sollten die von der Ständeversammlung seit 1833 gegebenen Gesetze in Wirksamkeit bleiben, die auf 6 Jahre

zusammentretenden Stände aber künftig nur alle 3 Jahre einberufen, auch die Befugnisse der Provinzialstände erweitert werden. Es sollte eine Berathung über eine auf die von 1819 zu begründende neue Verfassung durch die neuen Stände erfolgen, und zugleich versicherte der König, von dem Ertrag des Domanial-Vermögens so viel an die Landeskassen abgeben zu wollen, wie die Umstände zuließen. Oeffentlichkeit der Anträge und der Resultate der Abstimmungen, aber auch nur diese, durch den Druck wurde gestattet. Etwas später verkündete die Regierung einen Steuererlaß von jährlich 100,000 Thalern vom 1. Juli 1838 an.

Als nun der König am 14. November von allen Staatsdienern, später auch von allen Advocaten und Professoren, die Einsendung von Dienst- und Huldigungs-Reversen verlangte, erklärten sieben Göttinger Professoren (Dahlmann, die Brüder Wilhelm und Jakob Grimm, Gervinus, Ewald, Weber, Albrecht) am 18. November, daß sie, da sie eidlich an das Staatsgrundgesetz gebunden, den Huldigungseid nicht leisten und auch zu den neuen Wahlen nicht stimmen könnten. Die Protestation dieser sieben Professoren war in einer eben so ehrerbietigen, als kräftigen und männliche Würde zeigenden Sprache abgefaßt, allein schon unterm 12. December wurden sie ohne alle Untersuchung, ohne Urtheil und Rechtsspruch, aus königlicher Machtvollkommenheit ihrer Aemter entsetzt und drei von ihnen, Dahlmann, Jakob Grimm und Gervinus, des Landes verwiesen. Allen Andern aber, die bisher Anstand genommen hatten, den Huldigungseid zu leisten, wurde erklärt, daß sie sich ebenfalls als entlassen aus ihren Aemtern zu betrachten hätten, wenn bis zu einem bestimmten Tage der Huldigungsrevers nicht von ihnen unterzeichnet wäre.

Noch ist uns die Bewegung, welche dadurch hervor-

gerufen wurde, in frischem Andenken, noch erinnern wir uns deutlich, wie ganz Deutschland entrüstet wurde und den lebhaftesten, lautesten Antheil an den Göttinger Sieben nahm; aber wir haben auch die Folgen erlebt, welche den damaligen Prophezeiungen nicht im Mindesten entsprachen. Wir haben gesehen, wie die aufregende Angelegenheit auf eine ruhige, allgemein befriedigende und Anerkennung findende Weise verlief, so daß sehr bald das Resultat der ersten Aufregung erhöhtes Zutrauen zu den Absichten und erhöhte Liebe zur Person des Königs wurde, — ein Beweis, daß die augenblickliche Farbe und der Umfang einer politischen Bewegung nicht immer genügenden Grund abgeben, um die Berechtigung dieser Bewegung daraus folgern zu können.

Die vierzehnjährige Regierung Ernst August's hat gezeigt, daß das Motiv aller seiner Reformen nicht etwa ein egoistisches war, sondern daß es allein in dem hoben Rechtssinn zu suchen ist, der ihn ganz erfüllte, und in dem unabänderlichen Streben, alle Zustände von der schwankenden veränderlichen Zeitstimmung auf die ewige unveränderliche Grundlage des Rechts zurückzuführen.

Am 11. Januar 1838 wurde die allgemeine Ständeversammlung nach der Constitution von 1819 auf den 20. Februar desselben Jahres einberufen, um ihr den Entwurf zu einem neuen Staatsgrundgesetz vorzulegen. Um den Bürgermeister von Osnabrück, den Schatzrath Stüve, den gewandtesten und standhaftesten Anhänger der Verfassung von 1833, von den neuen Kammern fern zu halten, sollte das durch die frühern Stände aufgehobene Schatzcollegium, dessen Mitglieder nach der Verfassung von 1819 Sitz in der Kammer hatten, nicht wieder ins Leben gerufen werden, auch die Vertretung der Städte, der freien nicht-adeligen Grundbesitzer und der Bauernschaft sollte nicht nach den Grundsätzen der Verfassung von

1819, sondern nach der königlichen Verordnung vom 22. Februar 1832 stattfinden.

Zugleich wurde auch die Armee neu organisirt, aus 4 Cavallerie-Regimentern zu 6 Schwadronen deren 8 zu 3 Schwadronen gebildet, und die Infanterie in 8 Regimenter zu 2 Bataillonen und in 4 leichte Bataillone eingetheilt.

Die Wahlen zu dem neuen Landtage gingen sehr langsam vorwärts, da sie auf mancherlei Schwierigkeiten stießen. Namentlich wollten die städtischen Corporationen sich nicht fügen. Einige Städte, wie Osnabrück und Minden, verweigerten die Wahl ganz; andere wählten nur mit einem die fortdauernde Giltigkeit des Staatsgrundgesetzes von 1833 berücksichtigenden Vorbehalte; wieder andere ließen den Wahltermin in Unschlüssigkeit verlaufen; noch andere gelangten nur nach mehren fehlgeschlagenen Versuchen dazu, daß die vollzogene Wahl von den Gewählten angenommen wurde.

Als am 20. Februar 1838 die Ständeversammlung feierlich von dem Könige selbst eröffnet wurde, fehlte selbst der Vertreter der Hauptstadt, dessen Wahl, da sie mit dem Vorbehalt geschehen war, daß die Hauptstadt die Verfassung von 1833 noch zu Recht bestehend anerkenne, von der Regierung verworfen worden war. Eben so fehlten die Abgeordneten der Stadt und Universität Göttingen, und die von Lüneburg und Hildesheim protestirten gleich in den ersten Sitzungen gegen die Competenz der Kammern und reisten wieder ab.

Allein die erforderliche Anzahl von Deputirten war doch vorhanden, und es wurde denselben der neue Verfassungsentwurf mit der Erklärung vorgelegt, daß der König auf den Fall, daß die Stände denselben nicht annehmen würden, von dem im §. 8 des königlichen Patents von 1819 enthaltnen Vorbehalte Gebrauch machen und



in der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung die Veränderungen eintreten lassen würde, welche er für nothwendig hielte.

Der erwähnte Verfassungsentwurf beruhte im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen.

Ueber den Umfang der königlichen Rechte, soweit dieser nicht durch die Mitwirkung der Ständeversammlung beschränkt wurde, waren im Ganzen die Bestimmungen des Grundgesetzes von 1833 beibehalten, und jene Rechte mit derselben Vorsicht gewahrt, mit welcher man auch anderwärts die Prärogativen der Krone gegen Uebergriffe des demokratischen Elements zu sichern sucht. Dagegen war die liberale, zumal die demokratische Beimischung in so enge Schranken zurückgedrängt, daß von den in dem Grundgesetze von 1833 anerkannten ständischen Rechten kaum noch eine Spur übrig blieb.

Die Frage, unter welchen Umständen wegen Regierungsunfähigkeit des Königs eine Regentschaft anzuordnen sei, hatte man in der Verfassung von 1833 dahin entschieden, daß Minderjährigkeit oder sonstige Verhinderung an der Ausübung der königlichen Gewalt einen staatsrechtlichen Grund dazu abgebe, und daß das Recht der Regentschaft dem nächsten Agnaten zustehe; der neue Entwurf beschränkte die rechtliche Voraussetzung allein auf den Fall einer geistigen Unfähigkeit und behielt dem Könige das Recht vor, die Regentschaft für den Nachfolger nach eigner Willkür zu übertragen, auch dieselbe für andere Fälle der Nothwendigkeit anzuordnen.

Die Rechte der Stände bei der Gesetzgebung waren auf ein bloßes Gutachten beschränkt, und die Regierung hatte auch noch darüber zu entscheiden, ob ein zu erlassendes Gesetz überhaupt der ständischen Begutachtung bedürfe, oder nicht.

In der Finanzverwaltung sollte die Regierung das

Budget der Ausgabe allein feststellen, und den Ständen war ebenfalls nur ein Gutachten über dasselbe gestattet; freilich hatten sie die Steuern zu bewilligen, doch durften sie die Steuern, welche zur Deckung der allein von der Regierung zu ermessenden Bedürfnisse des Staats erforderlich waren, nicht verweigern.

Die Domainen mit Einschluß der Regalien sollten auch ferner zu Staatszwecken dienen, aber das frühere Verhältniß war in sofern umgeändert, als die Verwaltung derselben der ständischen Mitwirkung gänzlich entzogen und allein der Regierung vorbehalten, und dem Lande ein jährliches Fixum von den Ueberschüssen ausgesetzt wurde. — Die Nothwendigkeit ständischer Zustimmung zu neuen Anleihen war dahin beschränkt, daß die Regierung für sich allein bis zu einer Million Thaler auf den Credit der Domainen und Regalien, und eben so viel auf den Credit der Generalkasse borgen konnte.

Die Minister, welche nur dem Könige verantwortlich sein sollten, konnten nach Belieben entlassen werden, und nur die königlichen Diener, welche lediglich ein Richteramt bekleideten, sollten erst in Folge eines richterlichen Erkenntnisses absetzbar sein; ausdrücklich waren jedoch hiervon diejenigen ausgenommen, welche zugleich Verwaltungsstellen bekleideten.

Die Stände, welche ziemlich nach den Grundständen von 1819 mit Hinzufügung der Abgeordneten vom Bauernstande zusammengesetzt waren, sollten auf sechs Jahre gewählt und alle drei Jahre durch Aufforderung des Königs versammelt werden; bei ihren Sitzungen sollten keine Zuhörer zulässig sein, und von den Protokollen sollte nichts gedruckt werden, als die Angabe der Tagesordnung, die gestellten Anträge und die Resultate der Abstimmung.

Die Verfassung sollte vom Kronprinzen anerkannt

und unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt werden.

Daß die Frage wegen der Competenz der jetzigen Stände bei den Sitzungen derselben, zur Sprache kommen mußte, war unvermeidlich. In der zweiten Kammer beschäftigte man sich ziemlich zu Anfang mit der Competenzfrage, denn sie lag zu nahe, als daß sie sich nicht durch die Verhandlungen selbst bei jeder Gelegenheit hätte aufdrängen müssen. Sie wurde aber zwei Mal hinausgeschoben, weil die Partei des Grundgesetzes selbst einsah, daß sie für den Augenblick das Aeußerste erreiche, wenn es ihr gelänge, durch Zeitgewinnung die Lebensfrage selbst einstweilen offen zu erhalten.

Auch in der ersten Kammer, in welcher man sofort die Berathung des neuen Verfassungsentwurfs begann, bildete sich eine Opposition; diese gab dem Antrage der zweiten Kammer, die Regierung um Förderung der rückständigen Wahlen zu bitten, ihre Zustimmung und trat somit den Wünschen des Kabinets ziemlich bestimmt entgegen.

Eine bei der zweiten Kammer übergebene Petition des Magistrats zu Osnabrück und des dasigen Bürgermeisters, des Schatzraths Stüve, die Aufrechthaltung des Grundgesetzes bei der Regierung in Antrag zu bringen, machte endlich eine längere Verzögerung des Beschlusses über die Competenzfrage unmöglich; es kam zur Abstimmung, und das Resultat ging dahin, daß die Frage auf sich beruhen bleiben sollte. Viele der einflußreichsten Mitglieder der Opposition verließen nun den Landtag, und immer kleiner und bedeutungsloser wurde die Versammlung. Die ihr vorgelegten Gesetze waren meist dieselben, welche die letzte grundgesetzliche Ständeversammlung schon bis zum Schlusse berathen hatte, wie namentlich der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs.

Die Regierung hatte die Fortdauer der jetzt bestehenden Steuern auf drei Jahre verlangt, beide Kammern aber bewilligten sie nur auf ein Jahr und trugen auf Vertagung der Ständeversammlung an, bis ihre Commissionen den Bericht über das neue Grundgesetz beendigt hätten; aber der König bewilligte ihnen bloß 12 Tage Osterferien.

Als am 23. April 1838 die Kammern wieder eröffnet wurden, waren so wenig Mitglieder versammelt, daß die Berathungen erst am 3. Mai beginnen konnten.

In dieser Zwischenzeit hatte sich übrigens die Lage der Dinge geändert und die Opposition eine andere Taktik angenommen. Die Städte, welche noch nicht vertreten waren, hatten ihre Wahlen meist nachgeholt und Anhänger des Grundgesetzes von 1833 gewählt, so daß nun besonders in der zweiten Kammer die Opposition bedeutend verstärkt wurde. Auch hatte inzwischen die Stadt Osnabrück den Schutz des Bundestags für das Staatsgrundgesetz angerufen, und mehre andere Städte folgten diesem Beispiele. Selbst der Magistrat und die Bürgervorsteher der Hauptstadt hatten eine Protestation gegen die Aufhebung der Verfassung von 1833 bei den Kammern eingereicht und weigerten sich, diese zurückzunehmen, so sehr auch der König und der Minister von Scheele deßhalb in den Stadtdirector Rumann drangen.

Als der Verfassungs-Entwurf nebst dem Commissionsberichte in der Kammer zur Berathung kam, ließ sich die Opposition auf gar keine Discussion ein; ohne Weiteres wurden ganze Capitel angenommen, andere verworfen. Am 25. Juni erklärte die zweite Kammer, sie wolle zwar die ihr vorgelegte neue Verfassung berathen, sei aber der Ansicht, daß die Verfassung von 1833 nicht anders aufgehoben, oder abgeändert werden könne, als wenn die in dem Staatsgrundgesetz begründete, mit den

Anträgen der Stände zu dem neuen Verfassungsentwurfe übereinstimmende Repräsentation, wenn die Provinzialstände dazu ihre Zustimmung ertheilten, gestattet werde, und schließlich verwarf sie am folgenden Tage das ganze neue Grundgesetz mit 35 gegen 22 Stimmen.

Darauf wurde am 27. Juni die Ständeversammlung von Osnabrück aus, wo sich der König gerade befand, bis auf Weiteres vertagt.

Niemand wußte nun eigentlich recht, welche Verfassung im Lande gelte. Die Stadt Osnabrück that daher neue Schritte, um in ihrer Sache gewiß zu gehen und erbat sich über die Frage, ob die Verfassung von 1833 noch zu Recht bestehe, von den juristischen Facultäten zu Heidelberg, Jena und Tübingen Gutachten, die, obschon unter einander abweichend, im Ganzen die Frage bejahten. Diese Gutachten sendete der Magistrat zu Osnabrück an die Regierung ein, indem er dabei die Hoffnung aussprach, daß der König dem so vielfach bestätigten Rechte des Landes seine Anerkennung nunmehr nicht versagen werde. Diese Handlung des Osnabrücker Magistrats wurde jedoch eine Quelle vieler und großer Unannehmlichkeiten, namentlich erfolgte darauf gegen Ende des Jahres 1838 ein nachdrücklicher Verweis durch unmittelbares Rescript des Königs.

Steuerverweigerungen folgten auf diese Vorgänge, aber Auspfändungen zwangen die sich Weigernden, ihre Steuern zu bezahlen.

Alle diese Vorfälle erregten immer mehr die allgemeinste Theilnahme nicht nur in ganz Deutschland, sondern selbst im Auslande, und nach dem Vorgange der badischen, sprachen sich nach und nach auch die sächsische, bairische, braunschweigsche, kurhessische und hessen-darmstädtische Ständeversammlung zu Gunsten der Verfassung von 1833 aus und für deßfallsige Anträge ihrer Regierungen bei dem

Bundestage, was indeß Alles nichts half, da der Bundestag sich für incompetent erklärte.

Die englische Whigpartei und die französischen Journale von der Linken schmähten den König von Hannover, andere Flugschriften und Zeitungsartikel tadelten ihn hart, einige vertheidigten ihn. In England trug sogar der Obrist Peyronet Thompson im Unterhause darauf an, daß der König von Hannover im Fall eines kinderlosen Ablebens der Königin Victoria der Thronfolge in Großbritannien für verlustig erklärt werden solle. Ernst August hatte damals nämlich noch immer Hoffnung, einmal den großbritannischen Thron zu erben, eine Hoffnung, die freilich nicht in Erfüllung ging und für deren Vereitlung Victoria allen Ernstes sorgte. Sie vermählte sich am 10. Februar 1840 mit Prinz Albert von Sachsen-Coburg-Gotha, bekam schon am 21. November desselben Jahres eine Tochter (Victoria), am 9. November des folgenden Jahres einen Sohn (Albert, Prinz von Wales), und seitdem noch fünf andere Kinder.

Am Schlusse des Jahres 1838 traten noch mehrere wichtige Veränderungen in der Organisation der höhern Staatsbehörden des Königreichs Hannover ein. Die alte Domainenkammer wurde durch eine neue ersetzt, und an die Stelle des Geheimenraths trat ein Staatsrath, bestehend aus 15 ordentlichen und 36 außerordentlichen Mitgliedern, welche letztere aber nur auf besondere Berufung in denselben erscheinen, in welchem Falle sie dann aber Sitz und Stimme wie die ordentlichen Mitglieder haben. Den Vorsitz behielt sich der König vor, sobald er es für nöthig erachten würde; zum Präsidenten ernannte er seinen Stiefsohn, den Prinzen Bernhard von Solms-Braunfels.

Namentlich zu Anfange des Jahres 1839 war es, als die schon erwähnten Steuerverweigerungen stattfanden,



die aber eigentlich weiter nichts, als einen thatsächlichen Widerspruch gegen die fernere Erhebung der Steuern be-zweckten, weßhalb auch die Auspfändungen auf keine Schwierigkeiten stießen.

Unvermuthet erfolgte die Wiederberufung der Stände auf den 15. Februar 1839. Doch die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern erschien nicht, besonders hatte die zweite Kammer die vorschriftsmäßige Zahl nicht. Die Kammern mußten daher abermals vertagt und von Neuem zum 28. Mai berufen werden, wo es dann nach zehntägigem Harren auch gelang, die in der zweiten Kammer formell nothwendige Zahl von 37 Mitgliedern zusammen zu bringen, was um so nöthiger war, da mit dem 1. Juli auch die von der letzten Ständeversammlung bewilligte Verlängerung des frühern Budgets ablief. Die Kammern bewilligten zwar nicht das neue von der Regierung vorgelegte Budget, wohl aber die Verlängerung des frühern wieder auf ein Jahr, und wurden, nachdem dieses geschehen, am 20. Juni vertagt.

Die Lage der Regierung zu den Kammern, und noch mehr zu den Wächtern, war eine sehr unangenehme geworden, und selbst Schritte der Versöhnung, die sie that, verfehlten ihren Zweck, da die gegen Einzelne und gegen Wahlcorporationen eingeleiteten Maßregeln der Mißstimmung neue Nahrung gaben. Dahin gehörte namentlich die fortgesetzte Untersuchung gegen Stüve, den Bürgermeister in Osnabrück, der früher Mitglied der Ständeversammlung und in ihr und außer ihr für die Opposition sehr thätig gewesen war, und die Suspension Rumanns, Stadtdirectors zu Hannover, dem man vorzüglich den Widerstand der Residenz und die Eingabe einer Protestation derselben gegen die Aufhebung der Verfassung von 1833 beim Bundestage zuschrieb. Als diese wegen eines Formfehlers zurückgewiesene Eingabe gleich darauf in der gehö-

rigen Form von der Stadt Hannover wiederholt wurde und mehrere ähnliche Eingaben von andern Städten des Königreichs erfolgten, gab der Bundestag im September 1839 eine Erklärung, worin er sich weder für, noch gegen die Rechtsbeständigkeit der Verfassung von 1833 aussprach, vielmehr tröstend darauf hinwies, daß sich die Regierung von Hannover mit den dermaligen Ständen einigen werde. Dieser Bundesbeschluß ward in Hannover durch eine Proclamation bekannt gemacht, auch von den Kanzeln verlesen.

Mehrere am Ende des Jahres 1839 eingegangene Bittschriften, die jetzt bestehenden Stände aufzulösen, weil ihre Wahlen auf ungesetzliche Weise erfolgt wären, wurden von der Regierung abschläglich beschieden.

Am 10. Februar 1840 wurde die allgemeine Ständeversammlung auf den 19. März wieder einberufen und zur Vollziehung der fehlenden Wahlen ermahnt. Wirklich sendeten die Universität Göttingen und die Mehrzahl der bisher noch widerstrebenden Städte ihre Deputirten; nur die Städte Hannover, Osnabrück, Celle, Münden, Hameln und Harburg weigerten sich, die Wahl zu ergänzen; die Ständeversammlung begann aber dennoch, als vollzählig den 19. März ihre Sitzungen. Sie billigte die ihr vorgelegte neue Verfassung am 6. August 1840, nahm das Budget ohne Widerspruch an und ward, nachdem dieß geschehen war und sie das neue Criminalgesetzbuch nebst dem neuen Wilddiebsgesetz, nach welchem auf jeden Wilddieb, auch wenn er schon flieht, geschossen werden konnte, angenommen, und nachdem sie dem Könige eine Dankadresse überreicht hatte, am 21. August aufgelöst.

Der Kronprinz gab nach Annahme der Verfassung eine förmliche Erklärung, daß er mit selbiger einverstanden wäre und sie, wenn er einst zur Regierung käme, nicht ändern werde.



Mit diesen Maßregeln waren jedoch die dissidirenden Städte nicht zufrieden, sondern wandten sich vielmehr mit einer neuen Protestation gegen die neue Verfassung und mit der Bitte um Auslegung einer zweifelhaften Stelle in dem Bundestagsbescheid vom September 1839 an den Bundestag, jedoch ohne etwas Anders, als ernste Rügen von der Regierung zu erlangen, welche Rügen auch den ostfriesischen Provinziallandtag, der mit einer Protestation gegen die neue Verfassung begann, und der sogleich wieder aufgelöst wurde, trafen.

Von dem Verfassungsstreite lenkte für kurze Zeit der drohende Ton ab, welchen Frankreich im Jahre 1840 gegen Deutschland annahm. Ein französischer Staatsmann hatte damals erklärt, Frankreich müsse bis an den Rhein ausgedehnt werden, und Nikolaus Becker in Cöln dichtete das Lied: »Sie sollen ihn nicht haben, den freien deutschen Rhein 2c.« In Ernst August erwachte der alte Soldat. Die Rüstungen, welche damals von allen deutschen Mächten seit dem Julivertrage 1840 betrieben wurden, waren in Hannover am Ernsthaftesten gemeint, und es wurde hier zunächst die Aus- und Durchfuhr von Pferden nach Frankreich verboten. Sogleich erfolgten lebhafte Reclamationen von Seiten der französischen Gesandten, die aber, als dieselbe Maßregel von allen deutschen Bundesstaaten ergriffen wurde, von selbst verstummten.

Das hannoversche Heer war auf einen solchen Fuß gesetzt, daß die Kammern nochmals, als der ganze Lärm blind verlaufen war, Reductionen beantragen mußten.

Aus dem Privatleben des Königs ist noch zu erwähnen, daß er in dem Jahre 1840 seine silberne Hochzeit feierte und, wenn Regierungs-Angelegenheiten seine Zeit nicht in Anspruch nahmen, fleißig auf der Jagd Erholung suchte.

Das Jahr 1841 begann mit neuen Petitionen der os-

nabrückschen Provinziallandstände, die Stände nach dem Grundgesetz von 1833 einzuberufen. Natürlich waren diese Petitionen erfolglos; sie wurden vielmehr nach den Bestimmungen von 1840 am 2. Juli berufen, aber auch dieses Mal kam die zweite Kammer auf das endlose und fruchtlose Thema zurück, wollte in einer Adresse um die Verfassung von 1833 einkommen und erklärte, daß die Rathgeber der Krone das Vertrauen der Stände nicht besäßen. Die erste Kammer erklärte sich dagegen hiermit nicht einverstanden, und es erfolgte die Auflösung beider Kammern am 30. Juni. Das Budget ward vermöge der neuen Verfassung auf 3 Jahr als fortbestehend erklärt, neue Wahlen von der Regierung angeordnet und die entschiedensten Maßregeln genommen, daß diese im Sinne des Königs ausfielen und alle entschiedenen Gegner der Regierung von derselben fern gehalten würden.

Die so der Regierung mehr günstige zweite Ständeversammlung von 1841 wurde am 2. December eröffnet. Die entschiedensten Gegner der Regierung (Stüve, Christiani, Buddenberg, Rost &c.) waren zu derselben nicht zugelassen worden.

Diese Ständeversammlung hatte manche außerordentliche Verhältnisse zu berathen, so die durch den Anschluß Braunschweigs an den großen deutschen Zollverein eingetretenen Handelsverhältnisse und die dadurch bewirkte Trennung der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, sowie der Grafschaft Hohnstein durch Zollgebiet von dem hannoverschen Hauptlande, die projectirten Eisenbahnen und die Erhöhung des Militairetats. In erstern beiden Angelegenheiten stimmten die Kammern ganz so, wie die Regierung es wünschte, die vor der Hand keinen Anschluß an den großen deutschen Zollverein beabsichtigte, die Nothwendigkeit der Eisenbahnen aber dringend fühlte. In der Militair = Angelegenheit waren jedoch die Kammern gegen

den König und den Antrag der Regierung, und gestanden nicht nur die bedeutenden hierzu verlangten Summen nicht zu, sondern verlangten sogar eine Reduction des Cavallerie- und Artillerieetats, worauf aber nur der Artillerieetat etwas beschränkt wurde.

Uebrigens benahm sich diese Ständeversammlung minder schroff gegen die Regierung, als die frühern; die Wiederherstellung der Verfassung von 1833 kam nun endlich nicht mehr zur Sprache, und aller Widerstand beschränkte sich auf Hinweisung auf die Verfassung von 1840. Am 14. Juni 1842 wurde die Ständeversammlung wieder vertagt.

Unterdessen war das gerichtliche Verfahren gegen Rumann, den Magistrat von Hannover und Stüve fortgeschritten. Ersterer, des Hochverraths angeklagt, wurde von der Justizcanzlei zu Hannover desselben nicht für schuldig befunden, wohl aber wegen unehrerbietiger Aeußerungen gegen den König zu kurzer Gefängnißstrafe, die auch mit geringer Geldstrafe gebüßt werden konnte, verurtheilt. Er bot nun die Niederlegung seines Amtes an, welche jedoch von der Regierung nicht angenommen wurde, da sich diese von einem zweiten strengern Urtheile die Absetzung Rumann's versprach. Ein ähnliches Verfahren wurde später gegen den Deputirten, Kaufmann Breising, wegen unehrerbietiger Ausdrücke, die er in der Kammer gegen die königlichen Räthe gebraucht haben sollte, eingeleitet, und er zu vierzehntägigem Gefängniß verurtheilt.

Was die königliche Familie anbetrifft, so war indeß am 29. Juni 1841 die Königin Friederike gestorben, welche nicht ohne Einfluß auf die Regierungsmaßregeln ihres Gemahls gewesen sein soll. Wenigstens war sie dessen treue, innig geliebte Gefährtin, deren Verlust er lange Zeit in gänzlicher Zurückgezogenheit beklagte.

Ihr einziger Sohn aus der Ehe mit Ernst August

war der Kronprinz Georg Friedrich Alexander Karl Ernst August, geboren am 27. Mai 1819, der durch Augenkrankheit in den Kinderjahren seiner Sehkraft fast gänzlich beraubt ist, obschon man noch vor wenigen Jahren die Hoffnung hatte, daß ihm, wenn der das eine Auge deckende graue Staar gereift sein würde, die Sehkraft auf diesem wiedergegeben werden dürfte. Um jedoch für eventuelle Fälle sich vorzusehen, ward am 17. Juli 1841 durch königliches Patent festgesetzt, wie die Unterschrift des einstigen Königs, wenn er blind bliebe, durch vier Zeugen verificirt werden solle.

1842 übertrug der König dem Kronprinzen bei einer mehrwöchentlichen Reise die Regierung in seinem Namen unter gewissen Beschränkungen. Am 26. Juli 1842 verlobte sich der Kronprinz mit der Prinzessin Maria von Sachsen-Altenburg, und die Vermählung wurde am 18. Februar 1843 vollzogen.

Auch kam im Jahre 1842 der oft angeregte Stader oder Brunshäuser Zoll wieder zur Sprache, den Hannover am Ausfluß der Elbe nicht als Elb-, sondern als Seezoll erhebt. Es ward bekannt, daß Hannover mit England einen Vertrag abgeschlossen habe, durch welchen Hannover große Vortheile zugestanden wurden. Da jedoch in England sich gewichtige Stimmen gegen diesen Vertrag erhoben, so fand sich das Ministerium Peel bewogen, denselben noch vor der Ratification wieder aufzulösen. Die Verhandlungen wegen des Zolles dauerten aber noch fort.

Ende 1842 trat die Elbschifffahrts-Commission zusammen, welche die besonders auf hannoverscher Seite versandete Elbe rectificiren und die Schifffahrt durch Austiefung des Elbbettes befördern sollte. Die Erfolge dieser Commission sind aber bis jetzt gering gewesen.

Das Jahr 1843 wurde besonders dadurch wichtig, daß die Verhandlungen wegen des Anschlusses Hannovers

an den deutschen Zollverein von Neuem aufgenommen wurden. Der Stadtdirector Rumann wurde verurtheilt und trat nun, jedoch mit Pension, von seiner Stelle zurück, worauf eine Begnadigung sowohl des Magistrats zu Hannover, so wie auch Anderer, die in Untersuchung gefallen waren, erfolgte. Mit Preußen wurde ein Vertrag über die Emsschifffahrt, mit Dänemark ein Elbverkehrsvertrag abgeschlossen; der Emszoll wurde aufgehoben und wegen der auszuführenden Eisenbahnen ein vollständiger Plan von der Regierung entworfen. Ein außerordentliches Zusammenströmen von fürstlichen Personen, Notabilitäten und Fremden wurde durch das im October glänzende Lager bei Lüneburg veranlaßt, bei welcher Gelegenheit der greise König mit jugendlicher Kraft seine Truppen commandirte und der Kronprinz durch fast zarte Aufmerksamkeit die begeisterte Liebe der Soldaten erwarb.

Das königliche Haus anlangend, so fand am 19. Februar 1843 die schon erwähnte Vermählung des Kronprinzen Georg mit der Prinzessin Marie von Sachsen-Altenburg statt; der König aber unternahm am Ende des Monats Mai eine Reise nach England, wo er der Königin Victoria den Unterthanen-Eid leistete und als Pair im Oberhause erschien. Während seiner Abwesenheit führte der von ihm dazu bevollmächtigte Kronprinz die Regierung.

Die in ganz Deutschland Aufsehen und Theilnahme erregenden Verhandlungen wegen des Anschlusses Hannovers an den deutschen Zollverein führten im folgenden Jahre zu keinem Resultate, wohl aber zu einer Mißstimmung zwischen dem hannoverschen Hofe einerseits, und dem preußischen und braunschweigschen Hofe andrerseits. Diese Mißstimmungen veranlaßten die hannoversche Regierung, sich mit der Staatsschrift »Der große Zollverein deutscher Staaten und der hannoverisch-oldenburgische

Steuerverein am 7. Januar 1844« auf das Forum der Oeffentlichkeit zu begeben, worauf auch Preußen und Braunschweig mit öffentlichen Staatsschriften auftraten, die der erstern in entschiedener und offener Sprache nicht nachstanden, zumal da die hannoversche Regierung im Februar 1844 allen Verkehr mit den Staaten des Zollvereins völlig aufgehoben hatte. Gleichzeitig wurde Emden zum Freihafen erklärt.

An der Stelle des kränkelnden Staats- und Cabinetsministers Freiherrn von Schele (des Vaters des gegenwärtigen Ministers) übernahm im Juni der Geheime Cabinetsrath von Falcke die Geschäfte, und Schele's am 5. September 1844 erfolgtes Ableben, welches in den ersten Zeiten des Verfassungs-Kampfes vielleicht von nicht zu berechnenden Folgen gewesen wäre, war jetzt, wo der Enthusiasmus für die Verfassung von 1833 mehr und mehr sich gelegt und in Beziehung auf den Rechtspunkt durch jahrelanges schwankendes Kämpfen eine gewisse Erschlaffung sich eingestellt hatte, kein Ereigniß mehr, welches irgend von Folgen hätte sein können.

Die am 14. Juli 1842 vertagte Ständeversammlung wurde am 21. März 1844 wieder eröffnet und ihr sofort das Budget vorgelegt, welches auf die zwei Jahre vom 3. Juli 1844 bis dahin 1846 zu 3,970,683 und 3,961,850 Thalern Ausgaben und zu 3,991,273 und 3,996,606 Thalern Einnahmen veranschlagt war. Sie bewilligte solches, und ohne in irgend einer Beziehung die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt zu haben, wurde sie am 25. Juli vertagt.

Dem mit Lübeck am 14. Februar 1844 abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrage folgte der bei Weitem wichtigere Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit England, der am 12. Juli abgeschlossen und am 9. August 1844 ratificirt wurde.

So schien also der unbeugsame Wille des alten Ernst August, nachdem er sein neues Verfassungsgesetz zur Annahme gebracht, in Hannover fast unumschränkt regieren zu können. Und Hannover war dabei im Ganzen glücklich, wenngleich Manches vorkam, was nicht gebilligt werden kann, wenngleich ein mittelalterliches Jagdgesetz, eine Prozeßordnung, die weit hinter den gemäßigtsten Ansprüchen der Zeit zurückblieb, Ueberschreitungen des Budgets und ähnliche Vorkommnisse kaum noch den Gedanken aufkommen ließen, daß auch in Hannover das Volk eine Stimme in den Angelegenheiten des Landes zu führen berechtigt sei.

Mit banger Erwartung blickte man daher im Jahre 1848 nach Hannover. Man erwartete, daß hier das Volk sich beeilen würde, seinen in der That absoluten Herrscher zu stürzen, — aber es erfolgte etwas ganz Anderes.

Die Liebe der Unterthanen zu Ernst August war eine stets wachsende gewesen. Sie hatte sich schon rührend ausgesprochen bei den freiwilligen Freudenbezeugungen, in welche das ganze Land mit der Bevölkerung der Hauptstadt ausbrach, als die Vermählung des Thronfolgers gefeiert wurde, und als später mit der Geburt des Erbprinzen (Ernst August, geboren am 21. September 1845) für die Fortdauer alles dessen, was der König gegründet, eine neue Garantie gewonnen war. Nur also konnte es geschehen, daß in der unglückseligen Zeit seit 1848, als viele deutsche Staatsschiffe von stolzem Bau schwankten, Hannover beneidenswerth in seiner Ruhe und dem gesetzmäßigen Sinne seiner Bewohner dastand, und daß dessen König im Rathe der Souveraine eine Persönlichkeit von solcher Bedeutsamkeit wurde, wie Mancher nur ungern eingestehen mag.

Wie glücklich übrigens Hannover unter den Auspicien Ernst August's in der eben gedachten schweren Zeit war,

das weiß in sofern der Hannoveraner selbst am Wenigsten zu beurtheilen, als ein fortwährend genossenes Glück abstumpft, während ein zeitweiliges Entbehren Vergleichungen und Erkenntniß möglich macht. Man muß die Zeit des Taumels seit 1848 auch auswärts hingebracht haben, um zu erfahren, wie in der ersten wilden Periode des Durcheinander alle Stimmen gegen den König von Hannover als einen Soldaten erhoben waren, der das größte Hinderniß der neu entstandenen bürgerlichen Freiheit und deutschen Einheit sein sollte. Als man aber aus dem Traume erwachte und sehr bald sah, daß nicht Freiheit und Einheit, sondern Anarchie des Pöbels an die Thür geklopft habe, als man den König von Hannover seinen ein Mal betretenen Pfad ruhig weiter wandeln und bald einsah, daß er sicher auf demselben ging, da hieß es schon:

»Wir müssen es eingestehen, er ist ein ganzer Mann von festem Charakter, der weiß, was er will!«

Und als bei gewaltsamer Vernichtung der innern alten ehrwürdigen Verhältnisse aus den neuern Theorieen wenig Segen entstehen wollte, man dagegen Hannover fast allein glücklich und zufrieden in Deutschland sah, wo nach wie vor Jeder das Seine, und wo nie eine unberufene Hand nach fremdem Recht und Eigenthum erhoben wurde, da pries jeder Deutsche dieses Land unter Ernst August als eine Insel der Glückseligkeit in schwerer Sturmzeit.

Man weiß, daß nichts hartnäckiger ist, als politische Ansicht und politisches Vorurtheil. Wenn beide selbst ihren Irrthum erkannten und ihn öffentlich aussprachen, so muß die siegende Kraft der Wahrheit sehr groß gewesen sein, und dieser Umstand spricht mehr für Ernst August, als der bändereichste Commentar.

Zwar blieb auch Hannover nicht ganz von den Regungen des Zeitgeistes verschont, aber Ernst August

stand fest. Er versprach wenig, er änderte wenig, aber er sagte im Frühjahr 1848 zu seinen Hannoveranern:

»Was ich verspreche, das halte ich auch.«

Doch fühlte er sich bewogen, die Verfassungs-Urkunde von 1840 wieder zurückzuziehen. Am 13. September erschien das neue Verfassungswerk als Gesetz, verschiedene Aenderungen des alten Landes-Verfassungs-Gesetzes betreffend, nachdem es am 5. September vom König und sämmtlichen nun verantwortlichen Ministern unterzeichnet worden war. Somit war das Gesetz von 1840 beseitigt und eine Verfassung rechtsgiltig, welche gesetzliche Freiheit im vollen Maße verbürgte.

Auch darin hatte der alte König dem Volke ein Zugeständniß gemacht, daß er ein sogenanntes freisinniges Ministerium, den uns schon bekannten Stüve an der Spitze, berief.

An aufrührerischen Volksversammlungen fehlte es freilich auch in dem Königreiche Hannover während des Schwindeljahres 1848 nicht, allein auch bei diesen Gelegenheiten zeigte sich der gesündere Kern, welcher das Volk Hannovers auszeichnete. Wir wollen nur ein Beispiel in dieser Beziehung mittheilen.

Auf den 30. Juni war vom Dr. Volger eine große Volksversammlung der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen nach der etwa zwei Stunden von Göttingen entlegenen Burgruine Plesse berufen, um drei Adressen zu erlassen: die eine an die deutsche Nationalversammlung mit der Erklärung, daß man sie allein als höchste gesetzgebende Macht anerkenne; die zweite an das Ministerium Stüve mit der Aufforderung, daß es als den wahren Volkswillen nicht ausdrückend abtrete; die dritte an den König mit der Bitte, das jetzige Ministerium zu entlassen, ein neues wahrhaft volksthümliches zu ernennen und eine constituirende Versammlung für Hannover zu berufen. Nach

gehaltener Eröffnungsrede wollte Dr. Volger die Verhandlungen beginnen, wurde aber darin so beharrlich und arg durch das Schreien und Pfeifen der Menge unterbrochen, daß er sich endlich genöthigt sah, die ärgsten Tumultuanten durch die zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufgestellten Turner entfernen zu lassen. Etwa zwei bis drei Stunden später stürmte plötzlich eine Rotte mit Steinen, Knütteln und Stangen bewaffneter Menschen unter einem fürchterlichen Steinhagel unter die versammelten Demokraten, und verwundete Viele von ihnen. Alsbald hörte man auch in dem nahen Städtchen Bovenden das Lärmsignal der Bürgerwehr, und es kam von dort die Nachricht, daß von den dortigen Einwohnern alle nach Göttingen führenden Wege besetzt seien. Die rückkehrenden Theilnehmer an der Volgerschen Versammlung, mit Frauen und Kindern etwa 300, wurden vor Bovenden von den dort Aufgestellten mit Stöcken und Steinen angegriffen, so daß sie sich zu einem Rückzuge genöthigt sahen und in Folge der einzuschlagenden Umwege erst Nachts gegen 2 Uhr wieder in Göttingen anlangten.

Wenden wir uns nun zu erfreulichern Dingen, zu der Eröffnung der Eisenbahnlinien von Hannover nach Minden und nach Bremen, von denen die erstere am 15. October, die letztere am 12. December 1847 dem Verkehr übergeben wurde.

Beide Bahnlinien nehmen einen ausgezeichneten Rang ein, jene als Mittelglied zwischen den Bahnen des östlichen und westlichen Deutschlands, folglich auch zwischen Berlin, beziehentlich Wien einerseits und Paris andrerseits, letztere weil sie die so wichtige Handelsstadt Bremen mit dem gegenwärtig bereits großartig entwickelten deutschen Eisenbahnnetz in unmittelbare Verbindung setzt. Mit **Vollendung beider Bahnen aber war das ganze hannoversche Eisenbahnsystem, so weit es im Jahre 1842 festgesetzt**

war, in einer Gesammtlänge von 46½ geographischen Meilen vollendet, und der Folgezeit blieb in Betreff des Königreichs Hannover in der Hauptsache nur noch die Herstellung der sogenannten Südbahn, von Hannover oder Hildesheim über Göttingen und vielleicht Münden zum Anschluß an die kurhessischen Eisenbahnen, so wie der Ostfriesland durchschneidenden Westbahn vorbehalten.

Fassen wir zunächst die Bahn nach Bremen in das Auge, welche das Innere Deutschlands mit der Nordsee verbindet und für den Verkehr mit Amerika von größter Wichtigkeit ist, so waren zum Behuf ihrer Ausführung nicht geringe Schwierigkeiten zu überwinden, die jedoch keineswegs die Beschaffenheit des im Allgemeinen sehr günstigen Bodens, sondern lediglich die der Bahn zu gebende Richtung betrafen, welche letztere lange zweifelhaft und streitig war. Nach dem Ergebnisse eines bereits im Jahre 1836 angeordneten Nivellements sollte die Bahn von Hannover bis Verden — das sich von selbst als wichtigste, in keinem Falle zu umgehende Zwischenstation darbot — in fast gerader Linie über Bissendorf und Hudemühlen geführt werden, ohne irgend eine technische Schwierigkeit zu finden, aber auch ohne irgend einen nur einigermaßen bedeutenden Ort zu berühren. Indessen wurde gleich anfangs von mehren Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß die Bahn einer weit größern Bevölkerung nützlich gemacht werden, zugleich auch eine weit reichere Gegend durchschneiden und einen ungleich größern Ertrag gewähren würde, wenn sie mit einem nicht sehr bedeutenden Umwege über Neustadt am Rübenberge und Nienburg an der Weser geführt würde, wobei besonders auch auf die Wichtigkeit einer zeitigen Verbindung mit der Weser bei Nienburg hingewiesen wurde. Gleichzeitig wurde der Vorschlag gemacht, den bei der zuletzt angegebenen Linie jedenfalls unvermeidlichen Mehraufwand dadurch auszugleichen, daß man einen

Theil der Bahn nach Bremen — etwa über Neustadt bis Schneeren — zugleich für die Bahn von Hannover nach Minden benutzte. Der letztere Vorschlag wurde namentlich von preußischer Seite dringend empfohlen, da man dort großes Gewicht darauf legte, daß mittelst der von Hannover nach Bremen und Minden zu bauenden Bahnen zugleich eine directe Verbindung zwischen Minden und Bremen geschaffen würde, und eine möglichst directe Bahn von Minden nach Bremen am liebsten gesehen hätte, während man hannoverscher Seits mit einer nicht abzuleugnenden Engherzigkeit dem Verkehre zwischen dem Rhein und der Weser den ganz lästigen Umweg über Hannover zumuthen wollte. Die im Jahre 1842 zwischen beiden Regierungen gepflogenen Unterhandlungen blieben ohne Ergebniß, indem Preußen auf der Richtung über Nienburg, Hannover auf der über Hudemühlen bestand; später wurde jedoch von den hannoverschen Ständen beantragt, die Frage, ob der Bahn nach Bremen die Richtung über Neustadt und Nienburg, anstatt über Hudemühlen zu geben sei, noch vor den in Hannover einzuleitenden Unterhandlungen zwischen den Regierungs-Commissarien Hannovers und der freien Städte abhängig zu machen, und für den Fall, daß die Bahn über Nienburg geführt würde, anheimgegeben, für die Bahnen nach Minden und Bremen der Ersparnisse wegen eine gemeinschaftliche Strecke von Hannover aus zu benutzen.

Hierauf ging auch die hannoversche Regierung ein, aber erst am 14. April 1845, nach mehrjähriger Dauer der Verhandlungen, kam ein — im Mai desselben Jahres ratificirter — Vertrag zwischen Hannover und Bremen zu Stande, nach welchem die Bahn über Neustadt, Nienburg und Verden geführt, auf gemeinschaftliche Kosten beider Staaten erbaut und wo möglich noch im Jahre 1847 vollendet werden sollte. Ueber die Strecke zwischen Hanno-



ver und Neustadt wurde jedoch damals noch nicht, sondern erst später durch den zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Schaumburg-Lippe am 4. December 1845 über die Bahn von Hannover nach Minden geschlossenen Staatsvertrag entschieden, nach welchem beide Bahnen eine Strecke von etwa 3 Meilen — von Hannover bis Wunstorf — gemein haben sollten. Von Wunstorf sollte nördlich nach Neustadt, südwestlich über Sachsenhagen und Bückeburg nach Minden gebaut werden. Die Länge von Wunstorf bis Bremen beträgt 21,555 hannoversche Ruthen oder 13½ Meilen, was mit Hinzurechnung der 4490 Ruthen zwischen Hannover und Wunstorf für die ganze Bahnlinie von Hannover bis Bremen eine Länge von 26,045 hannoverschen Ruthen oder 16½ Meilen giebt.

Bereits im Jahre 1845 begann vertragsmäßig der Bau, von Hannover allein ausgeführt, und schritt schnell vorwärts, begünstigt durch die Beschaffenheit des fast überall ganz ebenen und daher wenig Hindernisse darbietenden Bodens, wiewohl es nicht an einzelnen schwierigen Stellen fehlte, z. B. bei Achim, wo die Dammschüttung eine Höhe von 40 Fuß erreicht. Von den zwischen Wunstorf und Bremen erbauten 90 größern und kleinern Brücken war bei weitem die schwierigste die bei Verden über die Aller, aus einer Strom- und einer Fluthbrücke bestehend, welche zusammen 29 Durchflußöffnungen enthalten.

Außer dem großartigen Bahnhofe bei Hannover, welcher in Deutschland nur wenige seines Gleichen haben möchte, und dem gleichfalls sehr ansehnlichen Bahnhofe bei Bremen, welcher auf der Nordseite der Stadt vor dem Ansgarii- und dem Herdenthore ganz in der Nähe des Friedhofs angelegt ist, den die Eisenbahn sogar theilweise durchschneidet, so wie dem Bahnhofe bei Wunstorf, wo die drei von Hannover, Minden und Bremen kommenden Bahnen sich vereinigen, sind noch bei Neustadt, Nienburg

und Verden Bahnhöfe angelegt. Mit Ausnahme der befahrensten Stelle von Hannover bis Wunstorf, welche ein doppeltes Gleis hat, ist die übrige Bahn nur eingleisig.

In den ersten Monaten des Jahres 1847 waren die Erdarbeiten beendigt, und die Eröffnung der Bahn hätte bereits im Sommer erfolgen können, wenn nicht die Vollendung der Allerbrücke bei Verden noch einige Monate in Anspruch genommen und die Beschaffung der Wagen einen weitern Aufenthalt herbeigeführt hätte.

Mittlerweile konnte unter Anderm eine Vereinigung über die Thorsperre in Bremen getroffen werden, an die man bei dem ersten Vertrage gar nicht gedacht hatte. Daß Befreiung der Eisenbahn-Reisenden von dieser lästigen, mittelalterlichen Abgabe ausbedungen wurde, braucht kaum erst erwähnt zu werden.

Im September wurde die erste Probefahrt von Hannover bis Nienburg gemacht, am 1. October war die Allerbrücke fertig, und am 18. October lieferte die erste von Hannover in Bremen ankommende Locomotive den thatsächlichen Beweis, daß die Bahn fahrbar sei. Von da an sah man der Eröffnung, zumal in Bremen, mit Ungeduld entgegen; vergebens wurde sie erst auf den 18. October, dann auf den 15. November, dann auf den 1. December verkündigt, und schon gewann es den Anschein, als sollte sie auf das nächste Jahr verschoben werden. Die hannoversche Zeitung, als amtliches Organ, schwieg beharrlich. Da verkündete eine amtliche Bekanntmachung, daß am 9. und 10. December außerordentliche Züge von Hannover nach Bremen abgesendet werden würden, um dem gegen die Mitte dieses Monats von der Weser nach New-York zurückkehrenden Dampfschiff Washington Reisende und Güter zuzuführen, so wie daß am darauf folgenden Sonntage, den 12. December, der regelmäßige Betrieb der Bahn seinen Anfang nehmen würde. Dieses

Mal trat kein neues Hinderniß ein. Aus dem mit zahlreichen Flaggen — unter denen auch das deutsche Banner nicht vermißt wurde — geschmückten Bahnhofe in oder vielmehr bei Bremen, das zwei Züge an den vorhergehenden Tagen hatte ankommen gesehen, ging am 12. December nach 7¼ Uhr Morgens der erste aus 8 Wagen bestehende Zug nach Hannover ab, von wo um 10½ Uhr Vormittags der erste ordentliche Zug in Bremen eintraf.

Seit jenem Tage finden täglich drei Fahrten von Hannover nach Bremen statt. —

Es würde uns zu weit führen, wollten wir auch die übrigen segensreichen Einrichtungen, deren sich das hannoversche Land unter der Regierung Ernst August's zu erfreuen gehabt hat, im Einzelnen aufführen. Sie sind zu neu und jeder Hannoveraner kennt sie. Die Hauptstadt verjüngte sich und erstand in schönerer Gestalt fast zum zweiten Male. Gewerbe, innerer Wohlstand und Handel hoben sich auf eine noch nie gekannte Höhe und werden sich gewiß für die Folge noch mehr heben. Das gesammte Militairwesen erlebte durchgreifende Reformen; das Justizwesen ward vorzugsweise durch Erlaß eines neuen Criminal-Gesetzbuches gebessert; in der Verwaltung ward durch neue Organisation vieler Behörden, namentlich der Domainen-Kammer, durch neue Regulirung des ganzen Forstwesens und folgenreiche Reformen im Kirchen- und Schulwesen viel gewonnen, noch mehr aber im Allgemeinen dadurch, daß eine genaue Dienstüberwachung der Thätigkeit der einzelnen Beamten, und eine sorgsame Controle des Kassen- und Rechnungswesens eingeführt wurde. Ein erhöhteres Zutrauen zur Regierung und die Mittel für jede wohlthätige Unternehmung fehlten so dem Regenten niemals. Das Verhältniß mit den allgemeinen Landständen ward auf eine eben so gesetzliche, wie dem Wohle des Landes entsprechende Weise geregelt. Aber noch bei weitem

wohlthätiger als diese äußern Formen sind für den Hannoveraner die Folgen der Thätigkeit seines Königs geworden, vermöge welcher er stets die sorgfältigste Ausführung seiner Gesetze überwachte, die geringste Beschwerde anzuhören und mit Eifer und Energie abzustellen bereit war, und eine stete, nicht zu ermüdende Arbeitskraft zu jeder Zeit dem Wohle und dem Interesse des Landes und der Unterthanen widmete.

Besonders in den Jahren 1849, 1850 und 1851 sorgte er auf das emsigste für sein Volk. Während in andern Staaten während dieser Jahre die Zugeständnisse zurückgezogen wurden, welche in dem Jahre 1848 gemacht waren, ging es in Hannover umgekehrt zu. Der eisenfeste König war 1848 meist unerbittlich gewesen und räumte in den folgenden Jahren freiwillig mehr ein, als je erwartet war. Daher war denn auch die Liebe der Unterthanen zu Ernst August in seiner 14jährigen Regierungszeit eine stets wachsende.

Wohl trat das Ministerium Stüve wieder zurück und ein Ministerium von Münchhausen an dessen Stelle, aber dieses letztere wußte sich noch beliebter zu machen, als jenes gewesen war.

Im Jahre 1850 setzte der König durch die Verordnung vom 24. November fest, auf welche Weise die Unterschrift seines blinden Nachfolgers beglaubigt werden sollte. Schon im Jahre 1841 hatte der König eine Commission eingesetzt, um die Unterschrift des Kronprinzen zu beglaubigen, sobald derselbe mit der einstweiligen Leitung der Regierungs-Geschäfte beauftragt werden oder selbst die Regierung antreten würde. Da indeß diese Commission nicht mehr bestand, so erließ der König am 24. Nov. 1850 folgende Verordnung:

»Da der Inhalt Unsers Patents vom 3. Juli 1841, betreffend die Beglaubigung der Unterschrift Seiner könig-



lichen Hoheit des Kronprinzen, den gegenwärtigen Verfassungs-Verhältnissen nicht entspricht, so verordnen Wir, unter Aufhebung desselben, in Beziehung auf die §§. 101 und 102 des Gesetzes vom 5. Sept., die Landesverfassung betreffend, im Einverständnisse mit Seiner königlichen Hoheit, Unserm vielgeliebten Sohne, für den Fall, daß letzterer vor Wiedererlangung des Augenlichts in Unserer Vertretung mit zeitweiliger Führung der Regierung beauftragt oder zur Regierung des Königreichs berufen würde, Folgendes: §. 1. Die Regierungs-Angelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, sollen von dem Minister, zu dessen Geschäftskreise sie gehören (vgl. §. 3 der Verfassung vom 22. März 1848, die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs betreffend), in Gegenwart der übrigen Minister, ausnahmsweise mindestens Eines andern Ministers, dem Könige vorgetragen werden. §. 2. Die Verfügungen, welche der königlichen Unterschrift bedürfen, sollen ebenfalls in Gegenwart der übrigen Minister, ausnahmsweise mindestens Eines andern Ministers, nachdem der Inhalt derselben vollständig vorgetragen worden, in Concept und Reinschrift vom Könige unterzeichnet werden. §. 3. Einer der bei den Ministerien angestellten General-Secretaire muß gegenwärtig sein und über den Beschluß, so wie über die erfolgte Unterzeichnung ein Protokoll führen. §. 4. Unter der vom König unterschriebenen und von dem Minister, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand gehört, gegengezeichneten Verfügung muß von dem General-Secretair bezeugt werden, daß die Ausfertigung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von dem Könige in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden. §. 5. Die königlichen Ausfertigungen sind außerdem mit dem königlichen Siegel zu versehen. §. 6. Die verbindliche Kraft königlicher Erlasse in Regierungs-Angelegenheiten hängt von der Beobachtung der in den §§.

4 und 5 bezeichneten Formen ab. §. 7. Verfügungen, welche der königlichen Beschlußnahme bedürfen, mit Ausnahme der Gesetze und Verordnungen, können, anstatt vom Könige selbst, auch von den Ministern im Auftrage des Königs erlassen werden. Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 über die Beschlußnahme und die Protokollirung derselben gelten auch bei diesen Verfügungen.«

Besonders groß war die Thätigkeit des alten Königs im Jahre 1851. Ob aber diese Thätigkeit, namentlich was die Reorganisation der Provinziallandschaften und den endlich abgeschlossenen Zollvertrag mit Preußen betrifft, nicht eine vergebliche gewesen ist, muß die Folgezeit lehren.

Zur achtzigsten Geburtstagsfeier des Königs erschien eine Deputation Harzer Bergleute und beim Bergbau beschäftigten Fuhrleute in ihrer eigenthümlichen Tracht in Hannover. Der König empfing sie sehr huldvoll und gab ihnen ein Gnadengeschenk von 100 Stück Pistolen, welches zur Gründung einer Stiftung verwandt werden soll, welche den Namen Ernst-August-Stiftung führen wird. Diese Stiftung ist dazu bestimmt, hilfsbedürftigen herrschaftlichen Arbeitern und Fuhrleuten des Harzhaushalts, so wie deren Angehörigen eine Unterstützung zu gewähren. Zu diesem Zwecke soll jedoch einstweilen nur die Hälfte der Zinsen des sofort belegten Capitals verwandt werden, während die andere Hälfte zur Vermehrung des Capitals bestimmt ist, bis der Fonds der Stiftung 1000 Thaler beträgt. Die Verwaltung der Stiftung wird unter Oberaufsicht des Berg- und Forstamts zu Clausthal von einem aus acht Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe unter Leitung eines Harzbeamten geführt, welcher in einer am 5. Juni jeden Jahres abzuhaltenden Generalversammlung über die zu bewilligenden Unterstützungen beschließt.

Am 15. August war der König von Preußen, welcher eben nach seinen westlichen Provinzen reiste, zum Besuch

bei dem Könige von Hannover, und man vermuthete, daß dem Besuche politische Gründe, namentlich in Bezug auf den bald darauf abgeschlossenen Zollvertrag, zu Grunde lägen. Der preußische Premier=Minister von Manteuffel, der sich im Gefolge seines Königs befand, blieb auch noch einen Tag länger in Hannover.

Uebrigens speisten die hohen Herrschaften, die beiden Könige von Preußen und Hannover, die preußischen Generale und Minister und der hannoversche Premier von Münchhausen im Georgenpark. Darauf folgte eine Besichtigung der Wasserkünste im Herrenhäuser Garten und der restaurirten Zimmer der Kurfürstin Sophia im Orangengarten. Nachher wurde ein schönes Exemplar der Victoria regia in Augenschein genommen, wobei sich die Tragkraft eines der 7 Fuß im Durchmesser haltenden Blätter so groß erwies, daß ein siebenjähriger Knabe nebst einigen Gewichtsstücken eine längere Zeit darauf stehen konnte.

Nach einer Anwesenheit von 3 — 4 Stunden fuhr der König von Preußen mit einem Extrazuge weiter. Bei dem Könige von Hannover hatte damals bereits die Krankheit begonnen, welche ihn dem Tode entgegen führte, namentlich war er Tags zuvor ernstlich krank gewesen. Dennoch siegte sein kräftiger Geist über den bereits erliegenden Körper, und um seinen 80 Jahren auch nicht den Schein einer Macht über sich einzuräumen, erschien er rüstig und heiter, wie gewöhnlich, begleitete er sogar seinen Gast zur Eisenbahn, während die übrige Gesellschaft auf seinen Befehl in dem Herrenhäuser Berggarten zurückblieb. Als der König von Preußen abgefahren war, kehrte auch Ernst August nach dem genannten Garten zurück, gab aber doch den Vorstellungen der Gräfin Grote gegen ein längeres Verweilen in der feuchten Abendluft nach und fuhr, ohne, wie er beabsichtigt hatte, nochmals auszusteigen, in die Stadt.

Auf besondern Befehl des Königs war dem Publicum der Zutritt in die königlichen Gärten gestattet, und die Neugierigen drängten sich bis in die unmittelbare Nähe der fürstlichen Personen, die bescheidene Arbeitsjacke neben den schimmernden Uniformen.

Die Popularität des Königs, welche seit 1848 stets im Steigen begriffen gewesen war, gewann an Bedeutung durch das am 1. September durch die Gesetzsammlung publicirte Gesetz über die Reorganisation der Provinzialrechte, durch welche eine Gleichheit in der Regierung der verschiedenen hannoverschen Landestheile hervorgebracht und die Vorrechte der Ritterschaften bedeutend geschmälert werden. In Verbindung mit diesem Gesetze stehen die übrigen Organisationsgesetze, als Städteordnung, Gemeindeordnung, Reorganisation der Justiz u. s. w., durch welche eine neue Aera für Hannover geschaffen werden sollte.

Der Text des Gesetzes über die Reorganisation der Provinziallandschaften ist fast überall mit der von den Ständen angenommenen Fassung gleichlautend; nur einige ganz unbedeutende Redactionsänderungen sind vorgenommen. Es soll die Absicht Ernst August's gewesen sein, die bereits publicirten, wie die noch zu publicirenden Organisations-Gesetze vom 1. Januar 1852 an ins Leben treten zu lassen.

Das Ministerium hatte mit den publicirten Reorganisationsgesetzen wenn auch keineswegs die Hoffnungen, so doch die Erwartungen der Opposition übertroffen, und es ist nur zu wünschen, daß die Vertheidigung der neuen Einrichtungen gegen die Angriffe, welche von der Gesammtreaction Deutschlands ausgehen werden, mit derselben siegreichen Kraft geführt werden möge, mit welcher das Ministerium Münchhausen-Lindemann den bisherigen Widerstand im Innern des Königreichs überwunden hat. Die Stellung Hannovers war mit der begonnenen Aus-

führung der Organisationen in Bezug auf Deutschland eine durchaus veränderte geworden: während der jugendliche Kaiser in Wien den Absolutismus herstellte, gab auf der entgegengesetzten Seite Deutschlands der älteste Fürst Europa's den redenden Beweis unwandelbarer Treue in Erfüllung des gegebenen Wortes. Jetzt dürfte der König, wenn er noch lebte, eine Reise nach England unternehmen und sicher sein, daß das freieste Volk der Erde, dessen Sympathieen er niemals zu finden vermochte, ihn mit der ausgezeichnetsten Achtung aller Parteien bewillkommen würde.

Aber die Reaction hob auch mächtig ihr Haupt gegen den König, der an seinem Lebensabende noch so deutlich zeigte, wie lieb ihm sein Land, wie werth sein Wort sei. Die Neue Bremer Zeitung suchte ihn mit der Idee in Schrecken zu setzen, daß sein Andenken mit dem Beinamen »des Reformers« auf die Nachwelt kommen werde. Schon während der Vorbereitung der Organisations-Gesetze, am 17. März und am 8. Juni, hatte die Calenberg-Grubenhagensche Ritterschaft bei dem Könige Gegenvorstellungen eingereicht, wurde aber durch königliches Rescript vom 31. Juli zurückgewiesen. Nach der Publication des Gesetzes über die Provinziallandschaften wurde nun von den Ritterschaften sämmtlicher Provinzen Beschwerde beim Bundestage beschlossen und eingereicht. Die Bundesversammlung nahm den Antrag an und faßte den Beschluß:

»1) Die königlich hannoversche Regierung um die Abgabe ihrer Erklärung unter Rücksendung der mitzutheilenden Beschwerdeschrift nebst Anlagen zu ersuchen; 2) dieselbe ferner, ohne daß dadurch den in der Sache in Betracht kommenden formellen und materiellen Vorfragen irgendwie präjudicirt sein soll, zu ersuchen, mit Gesetzen und Verfügungen gegen die bestehenden Provinzial-Verfassungen

vorerst einzuhalten, und 3) von diesem Beschlusse die Beschwerdeführer in Kenntniß zu setzen.«

Die hannoversche Regierung stand jedoch fest, und schon am 16. November wurde aus Frankfurt gemeldet: »Die hannoverschen Provinzial-Angelegenheiten sind der Regierung wieder anheim gegeben worden. Ein Inhibitorium ist nicht erfolgt.« Diese kurze Notiz scheint die wichtige Mittheilung zu enthalten, daß die hannoverschen Ritterschaften vom Bundestage abgewiesen und die Regelung der ganzen Angelegenheit der hannoverschen Regierung und dem verfassungsmäßigen Wege überlassen worden war.

Ob aber nun, nach Ernst August's Tode, das neue Ministerium des Königs Georg nicht selbst auf die Seite der Ritterschaft treten wird, das muß uns die Zukunft lehren. Einer der neuen Minister, der frühere Ober-Staats-Anwalt Bacmeister soll sich, wie die Bremer Zeitung schon im October 1851 meldete, in dem Gutachten, welches er über die Durchführung der Organisation, besonders der Justizreform, zu erstatten gehabt, offen dahin ausgesprochen haben, daß er dieselbe, nach ruhiger, gewissenhafter Prüfung, nur als ein Unheil für den Staat und die Unterthanen erkenne.

Von noch größerer Wichtigkeit ist der Zoll- und Handels-Vertrag mit Preußen, welchen der greise König noch kurz vor seinem Lebensende abschloß, nachdem seit Jahren fruchtlose Bemühungen in dieser Hinsicht gemacht und selbst Spannungen zwischen Hannover und Preußen deßwegen eingetreten waren.

Um die endliche Abschließung dieses Handes-Vertrages sollen sich der Ministerpräsident von Manteuffel und der Graf Nostiz das Hauptverdienst erworben haben. Die Vollziehung desselben erfolgte am 7. September in Berlin,



und es ward bestimmt, daß er vom 1. Januar 1854 ab in Wirksamkeit trete.

So groß auch die Hoffnungen der hohen Contrahenten waren, daß aus dieser Zolleinigung zwischen Hannover und Preußen eine allgemeine deutsche Zolleinigung hervorgehen werde, so sind wir doch noch immer zu einigem Mißtrauen genöthigt. Wir haben in der neuesten Zeit viele Verträge, wir haben Union und Dreikönigsbündniß abschließen und doch ohne Folgen bleiben gesehen. Namentlich wird die Zolleinigung ein Widerstreben in ganz Hannover finden, da sich dieses Land bei dem bisherigen Freihandels-System zu wohl befunden hat. Die Kaufmannschaft der Stadt Hannover hielt schon am 21. November eine Versammlung und genehmigte einstimmig eine Adresse an das Staatsministerium gegen den Anschluß an den Zollverein zu petitioniren. Diese Adresse soll die Nachtheile des Vertrages vom 7. September für das Königreich Hannover gründlich und nachdrücklich darlegen. Auch in Uelzen fand an demselben Tage eine von dem Handelsvereine in Celle veranlaßte Versammlung zur Besprechung über den Vertrag vom 7. Septb. statt. Auch diese zahlreiche, von Deputationen der verschiedenen Handelsvereine, Corporationen ꝛc. beschickte Versammlung einigte sich nach einiger Besprechung dahin, daß ein Anschluß an den Zollverein mit materiellen Nachtheilen verbunden sei, und beschloß daher, ein Gesuch um Rückgängigmachung oder Veränderung des Vertrages zu übergeben. Die Ritterschaft nimmt ebenfalls gegen den Handelsvertrag heftig Partei, obwohl wahrscheinlich mehr aus politischen, als aus national-ökonomischen Gründen. Um weitere Petitionen gegen die Zolleinigung zusammen zu bringen, sind verschiedene Versammlungen im Umfange des ganzen Königreichs zusammengerufen.

Ehe wir nun zu dem Tode des Königs übergehen,



wollen wir noch kurz erzählen, wie er am Abend des 17. Septembers eine von ihm begehrte Deputation der Schullehrer empfing, welche in Hannover versammelt waren, um die Jubelfeier des Seminars zu begehen. Der Pastor Bödeker, an den der König seinen Wunsch, jene Deputation zu empfangen, gerichtet haben soll, stellte dieselbe dem Könige vor und sprach dabei den Dank der Schullehrer für die Wohlthaten aus, welche der König ihnen zur Verbesserung ihrer äußern Lage und zur Unterstützung ihrer Wittwen erwiesen hatte. Der König erwiederte in seiner bekannten kernigen und bestimmten Sprache, indem er sich bald an den Pastor Bödeker, bald an die Deputation wandte: »Es freue ihn die Anerkennung seiner den Schullehrern erzeigten Wohlthaten. Er thue, was in seinen Kräften stehe, thue seine Pflicht; alle Wünsche zu befriedigen, stehe nicht in seiner Macht, denn er sei nicht Gott, und Gottes Wille sei auch nicht eine von Menschen gemachte Gleichstellung Aller; Gott habe den Einen groß, den Andern klein geschaffen, das sei ein Zeichen, daß nach Gottes Willen Unterschiede da sein sollten. Wenn er aber das Seinige thue, so müßte er auch von den Schullehrern erwarten, daß sie das Ihrige thäten. Dennoch könne nicht geleugnet werden, daß gerade sie viel zur Verderbniß des Volkes beigetragen hätten. Die Religion sei die Grundlage aller Wohlfahrt des Menschen, aber gerade hier hätten die Schullehrer es vor allen Dingen fehlen lassen; es gebe sogar solche unter ihnen, die den Kindern, den armen Würmern, gesagt hätten, Jesus Christus sei nicht der Sohn Gottes. Von dem Mangel an Religion komme die Ausartung namentlich auch der gegenwärtigen Zeit in sittlicher Hinsicht. Hannover sei von dem, was er über die Schullehrer im Ganzen gesagt habe, nicht ausgenommen; man möge nur an Hildesheim denken. Das müsse wieder besser werden. Das Princip seiner Regierung sei gewesen



und werde allezeit sein: Staat und Schule müssen von der Kirche ungetrennt bleiben. Er hoffe, daß die Schullehrer in Anerkennung seiner Fürsorge für sie künftig mehr ihre Pflicht thun und so behilflich sein würden zur Herstellung eines geordneten und gedeihlichen Zustandes des Königreichs Hannover.«

Wir haben bereits der Unpäßlichkeit des Königs Ernst August erwähnt. Schon im October wurde die Krankheit ernstlicher, und es zeigte sich, daß sie auf einem allmählichen Entschwinden der Kräfte beruhe. Vermochte sich aber auch der Körper bald nicht mehr von dem Bette zu erheben, so blieb doch der Geist noch rege, und der dem Tode entgegen eilende König hörte noch die Vorträge seiner Minister an.

Am 17. November hatte sich der Zustand der Schwäche durch hinzugetretene krampfhafte Erscheinungen bedeutend verschlimmert. Die königliche Hofbühne wurde auf höhern Befehl geschlossen, da man erkannte, daß der Zustand den bedenklichsten Grad erreicht habe und die Entscheidung jeden Augenblick zu befürchten sei.

Am 18. November brachte die Hannoversche Zeitung die schon seit mehreren Tagen erwartete Nachricht:

»Nach dem unerforschlichen Rathschlusse des Allerhöchsten ist Seine Majestät, Ernst August, König von Hannover, am heutigen Tage aus der Zeitlichkeit in die Ewigkeit hinüber gegangen.

»Die dem Hinscheiden des Königs vorangegangene Krankheit beruhte auf allmählichem Entschwinden der Kräfte, und deren schmerzloser Fortgang führte die völlige Auflösung um 6 Uhr 45 Minuten Morgens herbei, während Ihre königliche Hoheiten der Kronprinz, die Kronprinzessin, Seine Durchlaucht, der Fürst Alexander zu Solms-Braunfels und die in den nächsten Beziehungen zu



Seiner Majestät stehenden Personen das Sterbelager umstanden.«

»Die hohen Herrschertugenden Seiner Majestät des Königs lassen ihn als den Gründer und Erhalter einer neuen Aera für das Königreich, dessen Beglücker und dessen Stolz er war und bleiben wird, erkennen; aus Seiner hohen Weisheit, aus Seiner Festigkeit im Beharren an dem für Recht Erkannten und aus seiner unparteiischen Gerechtigkeit erklärt es sich, daß Er die bewundernden Blicke Europa's auf sich zog; es erklärt sich daraus und aus der treuen Ergebenheit des Hannoveraners an das angestammte Fürstenhaus die allgemeine Trauer, die tief empfundene Theilnahme jedes Hannoveraners an dem schweren Verluste, welcher das Land betroffen hat, und das hoffnungsvolle Vertrauen, welches derselbe Seiner Majestät erhabenem Nachfolger auf dem Throne glorreicher Vorfahren mit Treue entgegen bringt.«

So weit die Hannoversche Zeitung.

Außer einer Hoftrauer von 6 Monaten wurde eine Einstellung aller öffentlichen Lustbarkeiten bis auf Weiteres und Landestrauer bis auf zwölf Wochen verordnet.

Mit Bezug auf die Ausstellung des Leichnams fand sich in einer, unter dem 9. December 1842 getroffenen, vom König Ernst August eigenhändig geschriebenen letztwilligen Verfügung an den jetzt regierenden König folgende wörtliche Bestimmung:

»Ich habe nichts dagegen, daß mein Leib dem Anblicke meiner getreuen Unterthanen ausgestellt werde, damit sie den letzten Blick auf mich werfen können, der ich keinen andern Zweck oder Wunsch vor Augen gehabt habe, als zu ihrer Wohlfahrt und ihrem Glücke beizutragen, der ich niemals eigenes Interesse im Auge gehabt habe, sondern nur den Mißbräuchen und Mängeln abhelfen wollte, welche während der Zeit von fast 150 Jahren, wo der Landes-



herr hier nicht residirt hat, und worüber man sich deßhalb nicht wundern darf, sich eingeschlichen hatten.«

Zufolge dieser Verfügung und in Gemäßheit vorangegener Bekanntmachung des königlichen Oberhofmarschallamtes fand nun am 21. und 22. November in den Vormittagsstunden von 10 — 12 Uhr und Nachmittags von 1 — 4 Uhr die feierliche Ausstellung der Leiche Seiner Majestät des höchstseligen Königs Ernst August im Thronsaale des königlichen Residenzschlosses in Hannover statt. Sämmtliche Thüren, der Treppe, Corridors und Zimmer, durch welche der mit schwarzem Tuch belegte Weg nach dem Thronsaale führte, waren mit Doppelposten von der königlichen Garde du Corps besetzt. Im Thronsaale selbst, welcher durch den großen Kronleuchter und vier Candelaber mit Wachskerzen strahlend erhellt war, lag in einem mit weißem Atlas ausgeschlagenen Einsatzsarge auf einer mit schwarzer Sammetdecke bedeckten Estrade unter dem Thronhimmel die königliche Leiche, gekleidet in die englische Feldmarschallsuniform mit dem Stern und Bande des Georgsordens. In dieser Uniform war der König 1815 mit der hochseligen Königin Friederike getraut worden, und so hatte er in derselben reich mit Gold gestickten Uniform neben der Königin auch im Tode ruhen wollen. Die Züge trugen ganz den ernsten festen Ausdruck, durch welchen der hochselige König sich im Leben charakterisirte. Zur Rechten der Leiche lagen auf einem silbernen, mit Sammet bezogenen Tabouret Colpac und Säbel. Auf einem mit rother Sammetdecke behangenen Postament stand die königliche Krone nebst Scepter auf einem rothen Kissen. Zu beiden Seiten der Leiche sah man auf vier silbernen mit Sammet bezogenen Tabourets den englischen Feldmarschallsstab, das königliche Ordensschwert und die Ketten des Hosenband- und des Georgsordens. Der königliche Sarg war umgeben von dem General-Adjutanten,

zwei Flügeladjutanten, vier Stabsofficieren, zwei königlichen Pagen und acht Leibgendarmen. Diesseits der mit schwarzem Sammet behangenen Barrière vor dem königlichen Sarge standen der Hoffourier, zwei Leibkammerdiener und zwei Leibjäger.

Die ganze Einrichtung war von den Flügeladjutanten Seiner hochseligen Majestät, dem Major Freiherrn von Slicher und dem Hauptmann Grafen von Platen-Hallermund auf Allerhöchsten Befehl angeordnet worden.

Die Liebe und Verehrung des Landes, deren der höchstselige König im Leben genoß, zeigte sich auch hier durch den großen Andrang von Personen aller Stände, die zum letzten Anblick des dahingeschiedenen Monarchen zu gelangen strebten. Die zur Schau eingelassenen Personen, welche drei bis vier neben einander ohne Aufenthalt und in der musterhaftesten Ordnung die Zimmer passirten, mögen an den beiden Tagen leicht an 30,000 betragen haben. — Auch der sechsjährige jetzige Kronprinz Ernst August, welcher nach seinen Anlagen und seinem Alter den Ernst des Gegenstandes bereits sehr wohl zu fassen vermag, hat, mit Genehmigung seiner königlichen Eltern, das Todtenlager des verewigten Königs besucht. Der Kronprinz war dabei sehr ernst, trat ganz nahe an das Todtenlager heran und streichelte mit der kleinen Hand liebevoll den Arm seines im Tode entschlafenen Großvaters, der im Leben den jungen Prinzen so oft in zärtlichster Liebe umschlungen hatte.

Viele hohe und angesehene Fremde eilten nach Hannover, um der Begräbnißfeier beizuwohnen. Prinz Friedrich von Preußen traf schon am 19. November von Berlin aus in Hannover ein und stieg im königlichen Palais ab.

Von dem preußischen Regimente des hochseligen Königs trafen am 21. November einige Officiere und Ge-



meine in Hannover an, um der Begräbnißfeierlichkeit mit beizuwohnen. Das österreichische Regiment desselben garnisonirt in zu weiter Ferne, als daß sich eine solche Betheiligung erwarten ließe.

Der König von Preußen kam am 26. November nach Hannover. Bei Herrenhausen war ein Perron zum Aussteigen für ihn gebaut. Abgesehen davon, daß Ernst August dem vorigen Könige von Preußen eine gleiche Ehre erwies, dürfte Friedrich Wilhelm IV. noch eine besondere Veranlassung zu dieser Reise darin gefunden haben, daß die Beisetzung der Leiche der verstorbenen Königin von Hannover (der Schwester seiner Mutter) ebenfalls erst jetzt erfolgte.

Außerdem wohnten dem Leichenbegängnisse noch folgende höchste Personen bei: Seine Majestät, der König von Hannover, Ihre Majestät, die Königin von Hannover, Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig, Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Ihre Durchlaucht die Prinzessin von Hessen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Seine Durchlaucht der Erbprinz von Dessau, Ihre Durchlauchten Prinz und Prinzessin von Rudolstadt, Ihre Durchlauchten Prinz und Prinzessin Wilhelm Solms, Seine Durchlaucht der Prinz Alexander Solms, Seine Durchlaucht der Prinz Bernhard Solms.

In der Nacht vom 25. auf den 26. November wurde die Leiche des hochseligen Königs sowohl, als die, bisher in der Schloßkapelle beigesetzt gewesene Leiche der im Jahre 1841 bereits verewigten Königin Friederike in feierlichem Conducte und begleitet von 500 fackeltragenden Bürgern und der Garde du Corps von Hannover nach Herrenhausen gebracht, wo die Königin sofort in das Mausoleum gesetzt wurde, welches Ernst August neu erbauen ließ. Die Leiche des Königs wurde dagegen nach dem königlichen

lichen Schlosse gebracht und am 26. mit allem Prunke unter Begleitung des Hofes, der genannten hohen Herrschaften, sowie der Deputirten sämmtlicher höhern Dikasterien aus allen Landestheilen und des Militairs feierlichst bestattet.

Der einzige Sohn Ernst August's, der mehrerwähnte bisherige Kronprinz, wurde nun als Georg V. König von Hannover. Als Kronprinz hat sich derselbe nur selten über Staats-Angelegenheiten geäußert, und es ist daher begreiflich, daß das Land mit Spannung den ersten Kundgebungen seiner Ansichten entgegen sah. Eine Zeitlang besuchte derselbe — es war bald nach der Beendigung des Verfassungs-Kampfes — die erste Kammer und hielt auch in dieser bei einer Gelegenheit eine Rede, in welcher er sich mit großer Lebhaftigkeit für die Politik seines Vaters aussprach. Es war dies indeß meines Wissens die erste und letzte Rede in der Kammer. Manche nehmen an, daß seine Ansichten und Neigungen mehr torystischer als whiggistischer Art seien, und mag das im Ganzen auch seine Richtigkeit haben; indeß erzählte man sich seiner Zeit doch mit großer Bestimmtheit, daß er sich außerordentlich für die Durchführung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1848, welche der freiern Bewegung der Gewerbe großen Vorschub leistet und manchen Zopf beseitigt hat, interessirt habe, weil dieselbe einen wahren Fortschritt enthalte. Möge dies ein gutes Wahrzeichen auch für fernere Verbesserungen und zunächst für die Durchführung der Organisationsgesetze sein.

Noch am 18. November, dem Todestage seines Vaters, erließ er folgendes Patent, das Ableben Seiner Majestät Ernst August und den Antritt seiner eignen Regierung betreffend:

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von

Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, Unseren hochverehrten Herrn Vater, den Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst August, König von Hannover, Königlichen Prinzen von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc. am heutigen Tage aus diesem Leben abzurufen.

Wir, Unser königliches Haus und Unsere Unterthanen sind dadurch in tiefste Trauer versetzt.

Da nunmehr kraft der in Unserem Königlichen Hause bestehenden Erbfolgeordnung die Regierung des Königreichs Hannover auf Uns übergegangen ist, so geben Wir Unseren Unterthanen und Unseren Behörden Unseren Regierungsantritt zu erkennen.

Wir versprechen zugleich hiermit bei Unserem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung.

Indem Wir Unsere Staatsminister und alle Unsere Diener geistlichen und weltlichen Standes in ihren Aemtern bestätigen, vertrauen Wir zu denselben und zu allen Unseren Unterthanen, daß sie Uns den schuldigen Gehorsam leisten, auch mit Treue und Liebe Uns stets ergeben sein werden.

Dagegen versichern Wir dieselben Unserer Königlichen Huld und Gnade, Unseres landesherrlichen Schutzes und Unseres ernsten Willens, das Glück Unserer Unterthanen mit Hülfe des Allerhöchsten nach Unseren Kräften zu fördern. Wir haben verfügt, daß dieses Patent in der von Uns unterschriebenen und mit dem Regierungssiegel versehenen Urschrift dem Archive der allgemeinen Ständeversammlung übergeben, dasselbe auch durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündet werde.

Gegeben Hannover, 18. November 1851.

(L. S.) (gez.) **Georg.**

(gez.) v. Münchhausen. Lindemann. v. Rössing. Jacobi. Meyer, Dr. Freiherr v. Hammerstein.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Sr. Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 18. November 1851.

(gez.) Bening,

Generalsecretair des Gesammtministeriums.

Man freute sich in dem Königreiche namentlich darüber, daß in diesem Patente die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung versprochen sei. Aber es scheint auch in dem eigenen Interesse Georg's V. zu liegen, die von seinem Vater hergestellte Landesverfassung festzuhalten. Nach den Bestimmungen der Dahlmannschen Verfassung von 1833, welche König Ernst August bei seinem Regierungsantritt einseitig aufhob, war es mindestens zweifelhaft, ob sein Sohn, der jetzt regierende König, würde haben zur Regierung gelangen können. Erst die vom verstorbenen Könige eingeführte Verfassung traf solche Bestimmungen über die Erfordernisse der Regierungsfähigkeit, daß der jetzt regierende König nicht mehr als unfähig erscheinen konnte. Es ist also ganz in der Ordnung, daß der jetzt regierende König die Verfassung festhält, auf Grund deren er wesentlich die Regierung hat.

Am folgenden Tage, den 19. November, erschien bereits folgende Verordnung, die Ausstellung der Huldigungsreverse betreffend:

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und

Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir laut Unseres Patents vom 18. d. M. die Regierung des Königreichs Hannover angetreten haben, vertrauen Wir, gleich wie zu allen Unseren Unterthanen, so insbesondere zu allen öffentlichen Behörden und öffentlichen Dienern, daß sie — eingedenk der für den jetzt eingetretenen Fall schon früher Uns geleisteten Huldigung — Uns als ihrem angeborenen rechtmäßigen Landesherrn mit derselben Treue zugethan sein werden, wie sie es Unseren Vorfahren in der Regierung gewesen sind.

Wir verordnen zugleich in Beziehung auf §. 2 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen der Landesverfassung betreffend, daß der hierunter abgedruckte Huldigungsrevers von allen öffentlichen Dienern geistlichen und weltlichen Standes (welchen er durch die vorgesetzten Behörden zugehen wird) vollzogen werden soll.

Gegenwärtige Verordnung ist in der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, 19. November 1851.

(L. S.) (gez.) **Georg.**

(gez.) v. Münchhausen. Lindemann. v. Rössing. Jacobi. Meyer, Dr. Freiherr v. Hammerstein.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Sr. Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 19. Navember 1851.

(gez.) Bening,

Generalsecretair des Gesammtministeriums.

Huldigungs-Revers.

Da nach erfolgtem Ableben des Allerdurchlauchtigsten,

Großmächtigsten Fürsten und Herrn Ernst August, Königs von Hannover ꝛc., die Regierung des Königreichs Hannover auf Seine jetzt regierende Königliche Majestät Georg den Fünften vermöge der Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt übergegangen und von Allerhöchstdemselben mittelst Patents vom 18. November 1851 angetreten ist; so erkenne ich, in Folge der für solchen Fall bereits früher von mir geleisteten Huldigung des gegenwärtig regierenden Königs Majestät, den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg den Fünften einzig und allein für meinen rechtmäßigen angeborenen Landesherrn und gelobe:

Allerhöchstdemselben treu, hold, gewärtig und unterthan zu sein, Allerhöchstdessen und des gesammten Königreichs Wohlfahrt nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern, Schaden aber nach bestem Vermögen abzuwenden.

Zu Urkund dessen habe ich diese Erklärung mit meinem Vor- und Zunamen eigenhändig unterschrieben.

den 18

Am 20. November brachte der Magistrat der Hauptstadt dem jungen Könige seine Condolenz- und Glückwunschansprache dar. Die Antwort des Königs soll ungefähr folgendermaßen gelautet haben:

»Mein Herr Stadtdirector und Meine Herren vom Magistrat, Sie sind unter den Ersten Meiner Unterthanen, welche Mir Theilnahme an dem Uns und Unser Land betroffenen harten Verlust zu erkennen geben. Es ist das dem Verhältnisse ganz entsprechend, wie es zwischen dem König und dem Magistrate der Residenzstadt nothwendig bestehen muß. Ich danke Ihnen für den Beweis Ihrer Theilnahme. — Mit tieftrauerndem Herzen stehet das hannoversche Volk, stehen Wir, seine Kinder, an der Todtenbahre des Landesvaters. Des Entschlafenen väterliche

Liebe zum Lande, für Sein Volk, Seine weise Handlungsweise und Seine großen Herrschertugenden schätzt das ganze Land, vor allem war es aber auch die Residenzstadt, welche so viele Beweise der väterlichen Fürsorge in den funfzehn Jahren Seiner Regierung erfahren hat. So manches Denkmal, welches derselbe hier erbaut, wird der spätern Nachwelt noch davon Zeugniß geben, wie sehr Mein Vater für den Flor Seiner Residenzstadt gestrebt hat. Ich bin durch des Höchsten Gnade zu Seinem Nachfolger berufen, Ich erflehe von Ihm täglich, und Ich wünsche nichts mehr, als daß alle Meine Unterthanen ihre Gebete mit dem Meinigen vereinigen mögen, daß Er Mir Kraft und Licht gebe, Mein schweres Amt zum Segen Meines Volkes zu verwalten. Es wird Mein Bestreben sein, Mein Volk und Mein Land nach allen Kräften, so weit es an Mir ist, glücklich zu sehen. Insbesondere wird Mir aber Meine Residenz und deren Bewohner immer lieb und theuer bleiben. Ich danke Ihnen, Meine Herren, auch im Namen Meiner Gemahlin für die Beweise Ihrer Theilnahme, sowie für die herzlichen und loyalen Wünsche, welche Sie ausgesprochen haben.«

Der König sprach lange und mit der herablassendsten Herzlichkeit, so daß alle Anwesenden sichtbar ergriffen und bis zu Thränen gerührt waren.

Am 23. November brachte ein Extrablatt der hannoverschen Zeitung als amtliche Nachricht die Entlassung des Ministeriums v. Münchhausen-Lindemann und die Ernennung folgender Minister: »den bisherigen Geheimen Rath und Bundestagsgesandten, Frhrn. v. Schele, zum Staatsminister, Vorsitzenden des Gesammtministeriums und Vorstand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des königlichen Hauses, den Generalmajor v. Brandis zum Staatsminister und Vorstand des Kriegsministeriums, den bisherigen Oberstaats-

anwalt **Bacmeister** zum Staatsminister und Vorstand des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten, den bisherigen Ober=Appellationsrath Dr. **Windthorst** zum Staatsminister und Vorstand des Justizministeriums, den bisherigen Regierungsrath v. **Borries** zum Staatsminister und Vorstand des Ministeriums des Innern. Die einstweilige Leitung des Ministeriums der Finanzen und des Handels ist von Sr. königl. Majestät dem Staatsminister **Bacmeister** aufgetragen.« — Die Ständeversammlung wird zugleich auf den 2. December d. J. einberufen. — Die neuen Minister wurden schon gestern beeidet. — Herr von Borries ist nur durch seine administrative Thätigkeit bekannt. Die Herren Bacmeister und Windthorst gelten als tüchtige Juristen, der letztere ist Katholik und war zweimal Präsident der zweiten Kammer.

Später kam noch der bisherige Justizrath v. d. Decken in Stade als Finanzminister hinzu.

Welche Wirkungen dieser Ministerwechsel hat, wird die Zukunft zeigen.

Dritter Abschnitt.

Nachträge.

Wir haben bereits an verschiedenen Stellen unsers Werkchens darauf aufmerksam gemacht, daß es an allen Vorarbeiten zu einer Geschichte Ernst August's fehlt und wir gleichsam die ersten Bausteine zu einer solchen zusammentragen.

Daher ist uns Manches entgangen und kommt Manches erst zu unserer Kenntniß, nachdem wir unser Büchlein schon geschlossen haben.

Um jedoch das Unsrige nach Kräften zu thun, wollen wir hier noch einige den neuesten Zeitungen Englands und Deutschlands entlehnte Nachträge geben.

Die londoner Zeitung »der Globe« erzählt folgenden Zug von der persönlichen Tapferkeit des verstorbenen Königs von Hannover.

Nachdem Ernst August, damals noch Herzog von Cumberland, bei dem Ausfalle von Nimwegen im Gefechte seinen Säbel zerbrochen hatte, ward er von einem französischen Dragoner angegriffen, der einen wüthenden Streich nach seinem Kopfe führte. Der Herzog parirte den Hieb mit dem Bruchstück seiner Klinge, schwang seinen Arm um den Körper seines Angreifers, riß ihn vom Pferde — denn er besaß, wie alle seine Brüder, eine be-

deutende persönliche Stärke — und brachte ihn gefangen in das britische Quartier.

Die Hannoversche Zeitung vom 20. November theilte eine Uebersicht der Hauptmomente aus dem Leben des Königs Ernst August mit, aus der wir zur Ergänzung des im vorigen Abschnitte Gesagten noch Folgendes ausheben:

»Von lebhaftem Temperament, beschäftigte sich der Herzog von Cumberland schon von früh an gern mit der Geschichte der Thaten seiner Vorfahren aus dem welfischen Hause, vernachlässigte jedoch keineswegs die andern Studien, die man in England für unerläßlich hält für Jedermann, welcher dazu berufen ist, später im Dienste des Vaterlandes ein öffentliches Leben zu führen. Vollendet jedoch sollte die Bildung werden durch einen Aufenthalt auf der Universität Göttingen, welche gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts durch den Ruhm ihrer Gelehrten Heyne, Pütter, Schlözer, Blumenbach, Eichhorn, Spittler, Gatterer, Kästner u. A. auf dem Höhenpunkt ihrer Blüthe stand. Vom 10. Juli 1786 bis zu Anfang des Jahres 1790 verweilte der Prinz mit seinen Brüdern, den Herzögen Sussex und Cambridge, daselbst, und es ist uns Allen in frischem Andenken, mit welch' hinreißend naiver Liebenswürdigkeit sich vor Kurzem noch das hohe Alter über die fröhliche Zeit dieser Jugendjahre geäußert hat.

»Als nach der Niederlage der Franzosen in Rußland das entscheidende Jahr 1812 anbrach, begab sich der Herzog von Cumberland über Schweden sogleich nach dem Continent in das große Hauptquartier. Außer den Verhandlungen hier, wohnte er auch am 30. August der Schlacht von Kulm bei, und begab sich alsdann sogleich nach dem Rückzuge der Franzosen aus Deutschland in die hannoverschen Stammländer, um sie für die rechtmäßige

Dynastie in Besitz zu nehmen und die alten nationalen Einrichtungen wieder an die Stelle der westphälischen und französischen treten zu lassen.

»Es ist bekannt, daß das Kurfürstenthum Hannover den 12. October 1814 zum Königreich erhoben und später der Herzog von Cambridge zum General-Gouverneur desselben bestellt wurde. Die alte Anhänglichkeit trieb jedoch auch den Herzog von Cumberland 1815, 1821, 1828, 1835, 1836 und 1837 zu Besuchen daselbst an, bei denen sich stets das lebhafteste Interesse für alles das Land Angehende kund that. Für gewöhnlich hatte der Herzog während jener Zeit seinen Wohnsitz in Berlin, London oder auf dem Landsitze Kew aufgeschlagen.

»Der Rechtssinn, welcher den König in allen seinen Handlungen leitete, stützte sich auf der andern Seite wieder auf die erhabensten Tugenden, welche nur den Menschen zieren können. Eine schönere und glücklichere Häuslichkeit hat es wohl nicht gegeben, als die durch die Ehe Seiner Majestät mit der Prinzessin Friederike von Mecklenburg-Strelitz begründete, welche am 27. Mai 1819 durch die Geburt unsers jetzigen Königs gesegnet, und leider nur zu früh am 29. Juni 1841 durch den Tod der Königin wieder zerrissen wurde. Die rührenden Beweise der Anhänglichkeit, durch welche der König das Andenken an die Dahingeschiedene auch über das Grab hinaus fortwährend wach erhielt, mußten ihm Aller Herzen gewinnen. Nebenbei trat allenthalben der hohe Sinn für Religiosität hervor, und Seine Majestät äußerten mehrmals gegen einen hochgestellten Geistlichen: Er habe früher nie geglaubt, daß er den hannoverschen Thron besteigen werde; er erkenne darin eine besondere Fügung Gottes, sei aber auch tief überzeugt von der großen Verantwortlichkeit, die mit seiner königlichen Würde verbunden sei, und er empfinde lebhaft das Gewicht der Rechenschaft, die er einst vor Gott,

der ihm die Regierung des Landes anvertraut habe, ablegen müsse! — Unter den vielen Orden, welche die Brust Ernst August's zierten, nimmt nicht den letzten Rang jene kleine Medaille ein, welche ihm von der Gesellschaft für Menschenliebe in London für Rettung eines Kindes mit eigner Lebensgefahr aus den Fluthen der Themse verliehen war.

»Als Seine Majestät noch im Anfange dieses Jahres so gesund und kräftig Reisen nach Ludwigslust, Berlin und Göttingen unternahmen — wer hätte da wohl schon ahnen können, daß das Ereigniß so nahe bevorstände, welches jetzt das Land in die tiefste Trauer versetzt!«

Die Nationalzeitung vom 23. November brachte folgenden Correspondenz-Artikel aus London:

»Die Journale beschäftigen sich hauptsächlich mit Ernst August. Dieser genoß seinen ersten Unterricht in Kew unter der Anleitung des Dr. Hughes und bezog dann mit zwei Brüdern die Universität Göttingen, wo sie von Meyer im Deutschen, Heyne im Lateinischen, Leß in der Theologie unterrichtet wurden. Die alte Universitätsstadt bewahrt noch manche Geschichte von der Plage, welche die gelehrten Herren mit den drei jungen Engländern hatten. 1790 verließ Ernst August Göttingen und trat in das 9. hannoversche Dragoner-Regiment. Natürliche Anlage und der Einfluß des Vaters, der mit der Absicht den Thron bestiegen hatte, »die englische Verfassung unter den Meridian deutscher Zustände zu bringen,« machten ihn zu einem erbitterten Gegner der französischen Revolution, und er nahm deßhalb mit ganzer Seele an den Kämpfen gegen Frankreich Theil. In dem Gefecht bei Tournay, wo er eine Kavallerie-Brigade befehligte, verlor er das linke Auge, war aber nach kurzer Zeit wieder auf dem Kriegsschauplatze und kehrte erst nach dem Frieden 1795

dauernd an den Hof seines Vaters zurück. 1799 wurde er zum Herzog von Cumberland und Teviotdale und Earl von Armagh ernannt und erhielt eine Apanage von 12,000 Pfund Sterling. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts bis 1815 war er fast unausgesetzt in activem, auswärtigem Kriegsdienst, bald bei der englischen, bald bei der preußischen Armee. In dem zuletzt genannten Jahre verheirathete er sich mit der Prinzessin Friederike von Mecklenburg-Strelitz, die durch Scheidung von dem Prinzen von Solms-Braunfels getrennt war. Bekanntlich war die Verbindung den Wünschen seiner Verwandten, namentlich seiner Mutter, so sehr entgegen, daß die Herzogin nicht bei Hofe eingeführt wurde. Drei Jahre später suchte er bei dem Parlament um eine Erhöhung seines Einkommens auf 18,000 Pfund Sterling nach. Die Bill wurde bei der zweiten Lesung verworfen, aber in einer spätern Sitzung durchgesetzt. Später erhöhte das Parlament die Apanage auf 21,000 Pfund Sterling, die er auch nach seiner Thronbesteigung zum jährlichen Verdruß Hume's fortbezogen hat. — In allen politischen Fragen und allen Privat-Angelegenheiten des königlichen Hauses stand er auf der antipopulairen Seite. Er war ein eifriger Gegner der Königin Caroline (der Gemahlin Georgs IV.), der Katholiken-Emancipation, der Corporation und Testacte und der Reformbill. Mit steigender Unruhe sah das Land die Personen, die zwischen ihm und dem Throne standen, nach einander wegsterben. Die Besorgniß erreichte den höchsten Grad, als die auf Hume's Antrag niedergesetzte parlamentarische Untersuchungs-Commission die Verschwörung zur Aenderung der Thronfolge an das Licht brachte, die in den Orangelogen organisirt war. Man mag annehmen, daß der Herzog, obgleich Großmeister dieser Logen, nicht von alle den Umtrieben unterrichtet gewesen ist, zu denen sein Name gebraucht ward. Aber des Be-

wiesenen war so viel, daß das Unterhaus in einem Stadium der Untersuchung stark geneigt war, den Herzog von Cumberland, den Bischof von Salisbury und einige andere Personen nach Old-Beily zu schicken. Es ist bekannt, daß die Sache einen friedlichen Ausgang nahm; das Unterhaus sprach einen strengen Tadel über die Orangelogen aus, der Herzog zog sich von denselben zurück, und der Orangismus spukt seitdem nur noch in Irland, und mit wesentlich veränderter Tendenz. Der Eindruck auf das Volk aber war unverlöschlich, auch als Ernst August nach dem Tode Wilhelms IV. der jungen Königin den Lehnseid geleistet und sich nach Deutschland begeben hatte.«

Die Urtheile der englischen Zeitungen sind natürlich sehr verschieden. »Standard,« »Morning Herald,« »Morning Post« und »Morning Chronicle« erschienen mit schwarzem Rande und bedauerten, daß mit dem Könige der letzte Vertreter des alten Torysmus ins Grab gesunken sei. »Globe« und »Daily News,« eingedenk des Spruches de mortuis nil nisi bene, berühren die frühern dunklen Blätter in der Geschichte des Verstorbenen eigentlich nur, um die spätern lichtern mehr hervorzuheben.

Der »Globe,« nachdem er der Charakterfestigkeit und Mäßigung Ernst August's, namentlich seit 1848 Lobsprüche gezollt, äußert sich dann weiter folgendermaßen:

»Sein gegenwärtiges Abtreten vom Schauplatz der deutschen Politik ist noch aus ganz andern Erwägungen zu bedauern, als welche in jedem Falle mit dem Verlust eines ehrlichen and unabhängigen Monarchen verbunden sind. Sein Alter und seine Charakterfestigkeit gaben ihm ein Uebergewicht, welches zu erreichen seinem Nachfolger sehr schwer sein wird. Dem neuen König fehlt es ganz an jener parlamentarischen Erfahrung, die seinem Vater so sehr zu Statten kam, und wir fürchten sehr, daß seine

Erziehung in der strengsten Schule des englischen Hochkirchenthums mehr geeignet ist, seine Haltung im Privatleben zu sichern, als ihn für die schwere Laufbahn eines Monarchen des 19. Jahrhunderts vorzubereiten. Das Gerücht spricht anerkennend von seiner Intelligenz und seinem im Allgemeinen liebenswürdigen Charakter. Aber der Mangel des Augenlichts muß sich als ein schwerer Nachtheil erweisen, wo, wie in Hannover, der Inhaber des Throns die Leitung der Angelegenheiten viel directer beaufsichtigt, als dieß bei einem englischen Souverain der Fall ist. Die bei Lebzeiten König Ernst's getroffenen Anordnungen zur Beseitigung dieser Schwierigkeit bieten der Intrigue noch unzählige Zugänge, und die gegenwärtige Lage der deutschen Angelegenheiten läßt uns nur zu sehr besorgen, daß wir binnen Kurzem vermehrten Grund haben werden, den Verlust der Energie und unerschütterlichen Festigkeit König Ernst's zu beklagen.«

Die »Times« nimmt dagegen gar keine Rücksichten und bringt einen harten Artikel, den wir lieber unterdrücken würden, käme es uns nicht darauf an, alle in England ausgesprochenen Urtheile mit Vollständigkeit zu bringen. Unsere Leser mögen aus den folgenden Worten der »Times« erkennen, wie es möglich ist, jede Sache von den zwei entgegengesetztesten Seiten zu betrachten. Die »Times« sagt also:

»Wollten wir uns bei unsern Beurtheilungen an den milden lateinischen Spruch halten, so würden sie äußerst spärlich ausfallen. Denn des Guten, was sich von dem königlichen Todten sagen ließe, ist wenig oder gar nichts. Wiewohl Sohn eines Vaters, welcher sich einen Landedelmann von Berkshire zu nennen pflegte und ein so echt englischer Fürst war, wie nur je einer auf dem Throne gesessen hat, hatte er doch in seinem ganzen Wesen und in seinen Neigungen nichts von dem, was unsern Landsleuten

eigenthümlich ist, und wir können unsern Lesern kein besseres Bild von ihm geben, als indem wir ihn als einen deutschen Fürsten des vorigen Jahrhunderts bezeichnen. Er war durch und durch ein Deutscher, deutsch in seinen Gesichtszügen, deutsch in seinem Geschmack, deutsch in seinen Grundsätzen und deutsch in seinen Manieren. — Seine Ideen assimilirten sich nie der constitutionellen Temperatur englischer Meinungen. Unter allen Söhnen Georgs III. war er derjenige, von welchem ein Volk, das den loyalsten Willen hatte, alles Gute zu hoffen und zu sagen, am wenigsten Gutes hoffen und sagen konnte. In einer Zeit freilich, wo ein großer nationaler Kampf die gewöhnlichen Rücksichten in den Hintergrund gedrängt hatte, wo man sich wenig in Erörterungen über constitutionelle Fragen einließ und die öffentliche Meinung ziemlich unvollständig entwickelt war, fand die männliche Gestalt, die kühne Haltung und die allgemein anerkannte Unerschrockenheit des jungen Prinzen Ernst eine gewisse Gnade bei Freiwilligen und bei der Miliz. Als aber auf Sehnen und Muskeln nicht viel mehr gegeben wurde und der Marktpreis des bloßen rohen Muthes gesunken war, da ging es auch mit dem Ruhme des königlichen Herzogs bergab. — Als im Verlaufe der Zeit die fortschreitende geistige Entwicklung den politischen Fortschritt mit sich brachte, traten Meinungen und Lebensweise des Herzogs von Cumberland in immer stärkern Gegensatz zu dem Geiste der Zeit. Seine königliche Hoheit hielt es nie der Mühe werth, seine Ansichten zu verbergen, seine Leidenschaften zu zügeln oder sich um die Zuneigung derer zu bewerben, die möglicherweise dereinst seine Unterthanen sein konnten. Auf den scheinbaren Sieg des Absolutismus bauend, starr in seinen Ueberzeugungen und unbeugsam in seinem Benehmen, behandelte der Herzog die öffentliche Meinung mit einer wilden Verachtung, die kaum in Pe-

tersburg oder Warschau übertroffen werden kann. — Es ist nicht mehr als billig, anzunehmen, daß ein so allgemein verhaßter Mann in gewissem Grade durch jene Verleumdung gelitten habe, die ja selbst der Beste so schwer abzuschütteln vermag. Auch stellte es sich bei gewissen öffentlichen Processen heraus, daß die in Bezug auf ihn gehegten Vermuthungen nicht die Gewißheit des gerichtlichen Beweises erlangten. Der unparteiische Geschichtschreiber wird jedoch wahrscheinlich zu dem Urtheile gelangen, daß in dem bekannten Charakter des Prinzen Ernst wenig war, das ihn gegen den bösen Argwohn hinsichtlich dessen, was verborgen blieb, irgendwie hätte sichern können. — Daß das englische Volk den Herzog von Cumberland bedauern könne, ist mehr, als der kühnste Lobpreiser des Königthums wagen würde, zu behaupten; die Hannoveraner aber könnten leicht Gelegenheit haben, den Verlust ihres Königs schmerzlich zu empfinden. Für alle Parteien war jenes Ereigniß ein Glück, welches den dahingeschiedenen Prinzen aus dem britischen Hause der Peers in das erbliche Königreich seiner Ahnen versetzte. Durch diese günstige Veränderung gewann der Herzog Vergessen seiner Fehler und Gelegenheit, von seinen Talenten Gebrauch zu machen. Auf einem neuen Schauplatze trat er in einer neuen Stellung auf, und viel weniger ward von ihm verlangt unter Umständen, welche es möglich machten, daß viel mehr gegeben wurde. — Die Deutschen legten in ihrem Urtheil einen weniger strengen Maßstab an die Politik und Moralität ihres Fürsten, als die Engländer gethan hätten. Aus einem schlechten englischen Peer wurde ein respectabler deutscher Souverain.«

Wir überlassen die Beurtheilung dieses übermüthigen Zeitungsartikels unsern Lesern.

Die preußische Wehrzeitung veröffentlicht nach dem

Tode des Königs von Hannover folgendes Schreiben, welches derselbe am 28. März 1848 an den General von Prittwitz, den Commandeur des preußischen Garde-Corps, erließ, und in welchem es heißt:

»Ich bin überzeugt, es wird die Zeit kommen, wo die Verdienste dieser (Garde) Truppen eine allgemeine Anerkennung finden; für jetzt aber schätze ich mich glücklich, daß ich als preußischer General Ihnen meine völligste Anerkennung über Ihr musterhaftes Benehmen bezeugen kann, und ich bitte Sie, den sämmtlichen Herren Officieren mitzutheilen, wie ich über ihre Leistungen denke. Vrrwenden Sie, mein lieber General, aber auch Ihren ganzen Einfluß dahin, daß Jeder in diesem Augenblick bei der Fahne bleibt. Wir werden gewiß bald Gelegenheit erhalten, gegen die Feinde des Vaterlandes zu kämpfen, und dann wird ein so ausgezeichnetes Corps, wie das Ihrige, wieder voranstehen.

Ich verbleibe Ihr wohlgeneigter

Ernst August.«

Die »Norddeutsche Zeitung« brachte die Nachricht, daß der Herzog von Cambridge (Sohn des verstorbenen Vicekönigs von Hannover und Brudersohn Ernst August's) Ansprüche auf die Regierung in Hannover erhebe. Die Neue Preußische Zeitung erklärte jedoch diese Nachricht für falsch und theilte zugleich Folgendes über den Sachverhalt mit: »Noch zu Lebzeiten des Königs Ernst August wurde bei dem Herzoge von Cambridge ohne Vorwissen des Königs, wie des Kronprinzen, von Hannover aus angefragt, ob er nicht seine Rechte an den hannoverschen Thron nach dem Tode des Königs in sofern wahren wolle, als die volle Erbfolge des Kronprinzen wegen seiner Erblindung wenigstens zweifelhaft sei. Der Herzog hat auf dieses Ansinnen entschieden ablehnend geantwortet.«

Es ist indeß noch ein anderer Kronprätendent vorhanden, von welchem wunderbarer Weise kein Wort in neuester Zeit verlautet hat. Es ist das der großbritannische Obrist August Friedrich von Este, geboren am 13. Januar 1794, Sohn von August Friedrich Herzog von Sussex und der Lady Auguste Murray, Tochter des schottischen Grafen Dunmore und von den alten Herzögen von Atholl abstammend. Die Trauung war ohne Wissen der beiderseitigen Eltern von einem englischen Geistlichen am 4. April 1793 zu Rom heimlich geschehen, auch kein Document hierüber, wohl aber Seitens des Herzogs am 21. März 1793 ein schriftliches Eheversprechen ausgestellt worden. Die Ehe wurde vermöge eines Gesetzes Georg's III. über, in der königlichen Familie ungesetzliche und ohne Einwilligung des regierenden Königs geschlossene. Ehen im Juli 1794 annullirt und aufgelöst, aber nichts desto weniger blieb das Paar als in einer vor Gott und den Menschen geschlossenen Ehe lebend zusammen, und Lady Auguste schenkte außer dem bereits erwähnten August Friedrich ihrem Gemahl noch 1801 eine Tochter, Auguste Emma. Beide Kinder führten den Stammnamen des Hauses: Hannover-Este. Nach der Geburt des zweiten Kindes trübten sich die Verhältnisse der Ehegatten und sie trennten sich: Lady Auguste erhielt 3 — 4000 Pfd. zu ihrem Unterhalt, ward zur Gräfin von Hannover ernannt, nahm 1806 den Namen d'Ameland an und starb 1830 in Rom. Die Kinder erhielten von da an doppeltes Jahrgehalt.

Im Jahre 1833 trat August Friedrich von Este, der unterdessen Obrist geworden war, mit seinen Forderungen der legitimen Geburt und Successionsfähigkeit hervor. Allerdings war diese Frage von Wichtigkeit, denn die ältern Söhne Georg's III. waren entweder todt oder so bejahrt, daß sich schwerlich noch Nachkommen von ihnen erwarten ließen; nur der einzige Herzog von Kent hatte

eine Tochter (Victoria, die jetzige Königin von England), und der Herzog von Cumberland (der nun verstorbene Ernst August) seinen erblindeten Prinz Georg. Zwar hatte der nach dem Herzog von Sussex folgende Herzog von Cambridge Prinzen und Prinzessin, indeß mußte der Obrist von Este, wenn er einmal als legitim anerkannt wurde, dem Herzog von Cambridge und dessen Kindern natürlich in der Succession vorangehen. Und auf den Tod von zwei damals zwar noch sehr jungen, aber wie es hieß schwächlichen Personen (Victoria und Georg) zu hoffen und zugleich die Ehren eines Prinzen von Geblüt zu genießen, war doch zu lockend, um den Versuch nicht zu machen. Vorzüglich hatte er aber sein Absehen im eventuellen Fall auf Hannover gerichtet.

Englische Schriftsteller beleuchteten die Frage zunächst aus staats= und gemeinrechtlichem Gesichtspunkt, Klüber in Frankfurt und Zachariä in Heidelberg stellten die Ansprüche des Obristen von Este als giltig, Schmidt in Jena und Eichhorn in Berlin aber als unstatthaft dar, und die hannoverschen Landstände, an die der Oberst 1834 eine Eingabe machte, ließen dieselbe ganz unberücksichtigt. Wirklich stehen der Anerkennung der Ehe des Herzogs von Sussex als legitim und seiner Kinder als successionsfähig zwei Hausgesetze entscheidend im Wege. Schon 1737 hatte nämlich Georg II., König von England und Kurfürst von Hannover, eins dergleichen für Hannover gegeben, und König Georg III. dieß fast in allen Paragraphen wiederholt und auch auf die britische Succession ausgedehnt.

Schwerlich wird August Friedrich von Este demnach weder in England, noch in Hannover einen günstigen Erfolg zu hoffen haben, und er scheint um so mehr die Frage auf sich beruhen zu lassen, als Victoria von England reich mit Nachkommenschaft gesegnet ist, und auch der junge



König von Hannover bereits einen Kronprinzen hat. Ob aber bei eintretenden eventuellen Sterbefällen der Obrist von Este nicht wieder seine Ansprüche geltend zu machen suchen wird, bleibt unentschieden. Sein Vater, der Herzog von Sussex, hat sich stets neutral in der Sache verhalten.

Es ist in dem zweiten Abschnitte mehrmals der Orangelogen Erwähnung geschehen, und wir müssen daher unsern Lesern erklären, was für eine Bewandtniß es mit denselben hatte.

Ursprünglich war die Bezeichnung Oranienmänner ein Spottname, welchen die irländischen Katholiken ihren protestantischen Mitbürgern gaben, als Prinz Wilhelm von Oranien 1690 in England landete und die Katholiken von allen Staatsbürgerrechten ausschloß. Seitdem wurde der ursprüngliche Spottname ein Parteiname und bezeichnete die Gegner der Katholiken in dem Königreiche Großbritannien und Irland.

Als in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts die Katholiken in Irland, O' Connel an der Spitze, immer dringender verlangten, gleiche Staatsbürgerrechte zu erlangen, organisirten sich die Oranienmänner enger und bildeten die Orangelogen, an denen sich namentlich das englische Militair stark betheiligte. In 40 Regimentern soll es Orangelogen gegeben haben. Die Regierung begann dagegen dieser Verbindung abgeneigt zu werden, und der Herzog von York trat schon 1821 aus. Die Reformbill von 1831 regte die katholischen Irländer und auch die Orangemänner ungemein auf, und da sich die Sache der Demokratie mit derjenigen der Katholiken verband, so traten die Orangelogen auch gegen die Demokraten erbittert auf. 1835 und 36 wurden die Orangelogen allen Militairs untersagt, doch dauerten dieselben noch immer fort, weil der Herzog von Cumberland ihr thätigster Be

schützer geworden war. In der Mitte 1836 mußte aber auch dieser dem Andringen des Ministeriums nachgeben und erklärte im Oberhause, daß er den Orangelogen empfohlen habe, sich aufzulösen. Damit schwand die öffentliche Thätigkeit derselben, obgleich diese im Stillen fortdauerte.

Inhalt.

Seite

1. Einleitung 3
2. Ernst I. August, König von Hannover 23
3. Nachträge 83



